

OTTO HERDING

Zu einer humanistischen Handschrift, 63 der Newberry
Library Chicago

Zu einer humanistischen Handschrift, 63 der Newberry Library Chicago*

Von Otto Herding

I Chicago, Newberry Library Cod. 63 — Katal. Uffenb. 42, von Wimpfeling angelegt — Komposition der Hs.: Oraciones — Exzerpte aus *Adolescentia* — *Carmina* — *Epistolae I* — *De electione Alexandri VI papae* — *Epistolae II, Miscellanea*. —

II *Alsatica*: a) *Conquestio Wimpfelingi in iudeos*, Interpretation und Text
b) *Restauratio castris Dabichenstein (prope Molsheim)*.

Der Beitrag, den ich meinem verehrten Vorgänger in der Freiburger Mediaevistik zueigne, ist ein Arbeits-, das heißt also Zwischenbericht aus dem ihm wohlvertrauten Feld des oberrheinischen Spätmittelalters und Humanismus. Wenn sich hier, zumal im Elsaß, das lokale Detail mit dem Allgemeinen in besonderer Intensität verbindet, so ist dies nicht nur eine Folge der politischen Vielgestaltigkeit des Landes, sondern — ich spreche also von der Zeit um 1500 — auch einer Verbindung von fast begieriger Weltläufigkeit mit ausgeprägtem Provinzialismus.

Als ich mich diesen Dingen vor kurzem, nach mehr als fünf ganz Erasmus gewidmeten Jahren, wieder stärker zuwandte, kam mir eine überraschende Bereicherung des Materials ins Haus. Der bekannte Katalog „*Bibliothecae Uffenbachianae universalis*“ (Frankfurt/M., 1730) verzeichnet im dritten Band, Nr. XLII, (S. 492 - 497) eine Handschrift mit einer stattlichen Reihe Wimpfelingischer Texte, dazu aber auch Versen von Sebastian Brant, Battista Mantovano, Enea Silvio und Nachrichten aus der jüngsten großen und lokalen Geschichte. In den Beständen der „*supellex epistolica*“ in Hamburg, wo ich nach ihr zu suchen am ehesten Anlaß hatte, war sie nicht zu finden. Nun hatte mein Kollege Thomas A. Brady (Univ. of Oregon) die große Liebeshuldigung, mich auf eine Handschrift der Newberry Library in Chicago Nr. 63 hinzuweisen, die unter dem Titel „*Oraciones varię*“ Schriften Wimpfeling im Verein mit anderen aus dem oberrheinischen Humanistenkreis enthalte. Die dortige Bibliothek übersandte mir auf Anfrage postwendend eine Schwarz-Weiß-Photokopie des Codex.

Er ist aufgeführt im „*Supplement to the Census of Medieval and Renaissance Mss. in the United States and Canada*“ (New York 1962, p. 153). Man erfährt, daß die 114 Blatt (Pap. 21 × 15 cm) mit einem

Einband des 18. Jh. am Oberrhein „between 1478 and 1518 in various hands“ geschrieben und die Hs. 1951 von E. P. Goldschmidt gekauft worden sei.

Zweierlei ergab sich nun über das bisher Bekannte hinaus auf den ersten Blick: einmal, daß der Codex von Wimpfeling selbst angelegt worden sein muß. Die Titelseite ist von ihm beschrieben:

Oraciones varię./ Oracio funebris in exequiis Ep(iscopi) Arg(entinensis) per d(ominum) Joan(nem) keysersbergium concionatorem/ Ecclesie Argen(tinensem) habita 1478. (Darunter noch einmal: 1478).

Die erste Zeile hebt sich als Gesamtüberschrift ab. Auch nachher findet sich über den Band verstreut eine erhebliche Anzahl kürzerer (Marginalien und Korrekturen) und längerer Einträge von Wimpfelings Hand¹. Schließlich stammt die Lagenbezeichnung — nicht die Blattzählung, der wir folgen werden — eindeutig von ihm². Das zweite sofortige Ergebnis war: dieser Newberry Codex ist identisch mit Nr. XLII des Uffenbach-Katalogs. Dessen Inhaltsangabe ist nahezu vollständig, läßt nur ein paar kleinere Einträge fort und folgt genau der Reihung des Codex.

¹ Ich muß allerdings einschränkend bemerken, daß mir ohne Autopsie des Originals nicht in jedem Fall eine absolut sichere Zuweisung der Schrift möglich erscheint. Die Schrift Wimpfelings hat eine sehr große Variationsbreite; zweifelsfrei erkennbar ist sie immer da, und dann allerdings auf den ersten Blick, wo er flüchtig und konzepthaft schreibt. Die Schwierigkeiten beginnen — und hierin stellt er keinen Sonderfall dar — mit der Kalligraphie. Ich beschränke mich daher mit der Angabe „autograph“ auf ein Minimum; diesen Vorbehalt dehne ich auch auf die nachher erwähnten Exzerpte aus der Adolescentia aus, während die korrigierenden oder ergänzenden Marginalien dort unbedingt von ihm stammen.

² Diese Beobachtung ist nicht ganz nebensächlich. Sie zeugt von der Absicht, hier ein Buch in aller Form und äußerlicher Ordnung anzulegen. Dazu paßt, wie sich zeigen wird, daß zwar nicht ein einheitliches Thema durchgeführt wird, wie es das Titelblatt erwarten läßt, immerhin aber aufeinanderfolgende Teile unterscheidbar sind, deren jeder unter eine Überschrift subsumiert werden könnte, von den letzten Blättern vielleicht abgesehen. Es gibt noch andere derartige Sammelhandschriften Wimpfelings, die im Gegensatz zum Newberry Codex seit langem wohl bekannt sind: der Upsala Codex (Univ. Bibl. Ms. C 687) und der nach einem früheren Besitzer benannte Mönckeberg Codex, Strasbourg, BN, MS. 286. Cf. auch das Hss.Verz. bei Josef Knepper, Jakob Wimpfeling, Freiburg 1902, S. XV. Von diesen ist der zweite, der ein autographes Inhaltsverzeichnis hat, ganz überwiegend Briefcodex, der erste aber und inhaltlich bedeutsamste ein üppig wucherndes Allerlei aus Briefen, Reden, Versen, tagebuchartigen Notizen. Wir haben es also mit drei verschiedenen Typen von Sammelhandschriften zu tun, die zum Teil nebeneinander geführt worden sein müssen, in manchen Stücken hängt der Newberry Codex von einem der beiden anderen ab. Näheres hierüber an anderer Stelle. Der Newberry Codex ist der am besten geordnete, sorgfältigste unter diesen dreien. Der Uffenbach Codex enthält erst Abschriften Wimpfelingischer Stücke aus dem 17. Jahrhundert. Der Kopist — durchweg derselbe — muß weitgehend den Newberry Codex benutzt haben (Hamburg, Staats- und Univ. Bibl. Ms. 162). Er kann hier ausscheiden.

Es kann nun nicht darauf ankommen, den beiden bisherigen Beschreibungen eine dritte hinzuzufügen. Sie würde den verfügbaren Raum weit überschreiten. Immerhin aber läßt sich der innere Aufbau des Codex und damit implicite sein Wert für die Humanismusforschung anschaulicher darlegen, als es eine bloße Inhaltsangabe auf der einen, eine korrekte, aber notgedrungen in ihren wenigen Zeilen lakonische Handschriftenbeschreibung auf der anderen Seite tun konnte. Im Anschluß daran sollen zwei Details, die zumal für Wimpfelings Interessen und Methoden bezeichnend erscheinen, herausgegriffen werden.

I.

Oraciones varię also — sie machen den ganzen ersten Teil unseres Codex aus, vom Jahr 1478 - 1498. In diesem Jahr ist Wimpfeling nach Heidelberg gegangen, wurde dort, im August dieses Jahres, Pleban an der Heiliggeistkirche, ohne aber sein Rektorat an der Pfarrkirche in Sulz(bad), heute Soultz-les-bains bei Molsheim, das er seit zwanzig Jahren innehatte, darum niederzulegen³. Die Texte sind alle vom gleichen Kopisten sehr sorgfältig geschrieben, erheben auch durch die jeweilige Initiale einen gewissen kalligraphischen Anspruch, der nachher nicht mehr auftritt. Daraus ergibt sich, daß 1498 der Terminus a quo für die Anlage des Codex ist, daß infolgedessen auch Wimpfelings Eintrag auf der Titelseite aus diesem Jahr stammen muß mitsamt der zweimal eingetragenen Zahl 1478, die sich mithin nur auf die Abfassungszeit der ersten aufgenommenen Rede seines Freundes Geiler von Kaysersberg zum Gedenken des soeben verstorbenen Bischofs Ruprecht von Straßburg bezieht⁴. Die Datierung im Katalog von Chicago: „written between 1478 and 1518“ läßt sich in ihrem ersten Teil also entsprechend einschränken. Ich nehme an, daß sich Wimpfeling die Texte in Heidelberg hat schreiben lassen. Die Heidelberger Universitätsrede des „theologiae baccalaureus formatus“ Jakob Wimpfeling: „de spiritu sancto“ von 1483 ist mit dabei⁵.

³ Darüber schon Knepper, S. 96 und Anm. 1, S. 47 und Anm. 3.

⁴ Gedruckt erst in „Sermones et varii tractatus“, Straßburg 1518. Wimpfeling natürlich längst vorher bekannt.

⁵ Es sind folgende „Oraciones“:

fol. 2^r - 7^v Geiler von Kaysersberg, Oracio funebris für B. Ruprecht v. Straßburg, 1478. Eigenh. Korr. Wimpfelings.
Rupertus mortuus est, viri fratres . . . Valet Rupertus mortuus est.

fol. 9^v - 17^v Jakob Merstetter, De S. Catharinae laudibus, 1498. Darunter nach einem Distichon des Batt. Mant. ad Falconem, dessen erster Vers schon in Adol. S. 382, Z. 38, erscheint, in sehr viel dünnerer Schrift: „Hanc contionem habui ad gymnosophistas Maguntinos in profesto dive virginis et martyris Catharinae expletis vespe-

Das gilt freilich nur für die ersten 45 Blatt. Der zweite in sich zusammenhängende Teil (fol. 48^r - 55^v), kann erst nach einem Intervall eingetragen worden sein. Wieder sind es Stücke gleichartigen, freilich ganz anderen Inhalts. Sie stammen nahezu alle aus Wimpfeling's „Adolescentia“⁶, die zuerst 1500 in Straßburg bei Martin Flach (Vater) gedruckt wor-

-
- ris Anno . . . 1498. Jacobus Merstetter Ehingius obsequentissimus p(aternitatis) t(uae) alumnus.
Non arrogans videri arbitror . . . in secula seculorum benedictus.
- fol. 18^r - 25^v Wimpfeling, Oracio habita de spiritu sancto (per M. Jac. Wimpf. . . . nunc theologie baccalaureum formatum anno 1483, ad univ. Heidelbergensem)
Quemadmodum expectabitis p(atres) consultissimi . . . et dona vitam eternam . . . Heidelbergae in sacello Marie dive Parthenices. Vigilia Penthecostes (= 17. 5.) Anno Christi 1483.
Druck: Anshelm, Pforzheim, Mai 1507.
- fol. 26^r - 31^v Oratio pulchra et sententiosa ad sacrosanctam synodum Spirensem habita A (so wahrscheinlich von Wimpfeling hineinkorrigiert) Jo. Lynco Cornucervino s. d.
Venite ad me omnes qui laboratis . . . Ad quam refectionem nos perducat.
- fol. 31^r - 40^v Jakob Merstetter, Synodalis oracio habita Moguntiae 1497 11. Mai.
Nihil apud me ambiguitat(is) . . . largiatur deus optimus maximus in secula seculorum benedictus.
- fol. 41^r - 45^r Conquestio Ja. W. Sletst. adversus iudeos in ecclesiam suam intrusos et in dies se multiplicantes 28. 6. 1498.
Non possum diutius . . . et olentissimos feneratores.

⁶ Cf. hier und im folgenden meine Ausgabe der *Adolescentia* (= *Adol.*), Wimpfelingi op. sel. I, München 1965. Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich stets auf diese Ausgabe. Die notwendig etwas komplizierten Einzelnachweise gebe ich in Anmerkung: Das Verhältnis des Newberry Codex (im folgenden NC) zur *Adolescentia* ist nicht auf den ersten Blick durchschaubar. Unter der Überschrift: *Pro moribus et virtutibus ac prudentia comparandis* steht NC fol. 48^r sqq.: *Pro moribus et virtutibus ac / prudentia comparandis*. Das entspricht *Adol.* S. 364 sqq.: *Moralitates pro pueris*. Aus ihr entnommen sind die folgenden Sentenzen: S. 364, 25 - 365, 22, ein geschlossener Block also, wie er schon in der *Ed. princ.* von 1500 gestanden hatte. Dann wird ausgelassen: *pulsans ne fortiter . . . = Zeile 24 f.* Es geht weiter: Zeile 25 - 34, und wieder: S. 365, Z. 39 - 366, Z. 5, wobei Z. 5 in NC mittendrin abbricht. Es fehlen die Worte *vel saccato*. Es folgt in NC unter dem Titel: *Decem precepta der Vierzeiler: unum crede deum . . . Adol.* S. 206, Z. 13 - 16, allerdings in abgewandeltem Wortlaut. Statt: *et venerare patres* steht in NC: *habeas in honore parentes* und die letzte Zeile lautet in NC völlig anders: *Alterius nuptam nec rem cupias alienam für: vicinique torum resque caveto suas*. Die nächsten Sentenzen stehen nicht in der Reihenfolge der *Adol.* in NC, sondern sind über den Text verstreut. Es sind: S. 243, Z. 6 (*Augustinitat*, was am Rande vermerkt ist), dazwischen drei Sätze, die sich nicht in der *Adol.*, übrigens auch bei Walther, *Lat. Sprichw.*, nicht nachweisen lassen (*Qui non habet in aere, luat in corpore. Qui mutuat pecuniam, perdit pecuniam et amicum. Sanguis principum non facit bona farcimina* fol. 49^r). Es folgt: *Ira furor brevis est* mit der richtigen Marginalie: *Horatius*; in *Adol.* wird das Zitat noch weitergeführt. Dann *Adol.* S. 366 Z. 14, freilich mit der irrigen Marginalie *Valerius Maximus* — *Adol. loc. cit. richtig: Prov. Sen.* — Es folgt geschlossen in der Reihenfolge von *Adol.* S. 367, Z. 9 - 14 ein weiterer Block von Sentenzen, dann genau anschließend nach dem Muster der *Adol.* die Sätze aus Petrarca, die nur die zweite Ausgabe hat, übrigens in der alphabetisch unstimmtigen Anordnung, die erst von der Leipziger Ausgabe der *Adol.* 1506 in Ordnung gebracht wurde. Bekannt-

den ist. Handelt es sich im Newberry Codex um Vorarbeiten, oder um Exzerpte aus dem eigenen, schon gedruckten Buch, um bestimmte Stellen rascher zur Hand zu haben, möglicherweise auch, um den Codex einem anderen zu verehren? Das wäre für die Zeit und besonders für Wimpfelings Gewohnheiten nichts Ungewöhnliches.

Wer schärfer hinsieht, bemerkt, daß die Einträge des Codex gar nicht dem Wortlaut der Editio princeps, sondern dem Text der zweiten Ausgabe des Straßburger Druckers Johannes Knobloch von 1505 entsprechen. Es könnten sonst, von anderem abgesehen, die ‚Sententiae Petrarcae‘ nicht drinstehen. Wenn also Vorarbeit, dann höchstens zu dieser Edition, die Wimpfelings Freund Gallinarius weithin besorgt hat. Unser Manuskript würde in diesem Fall Zeugnis dafür ablegen, daß Wimpfeling selbst einen vielleicht größeren Anteil an ihren Zusätzen und Varianten gehabt hat, als bisher angenommen⁷. Es spricht aber doch gar manches dafür, daß es sich um Auszüge aus dem schon gedruckten Buch handelt.

Auf fol. 99^v steht z. B. hinter Exzerpten aus Poggio⁸, die schon die Erstausgabe wortwörtlich so bringt, und von diesen deutlich abgehoben, sichtlich als neue Überschrift, von Wimpfelings Hand: Ex Mattheo Bosso⁹. Was aber dann (fol. 100^r) folgt, ist etwas ganz anderes, nämlich ein Brief Wimpfelings an einen Lehrer des Gymnasiums zu Deventer. Er hat seine Absicht offenbar geändert und das Stück aus Bosso nicht mehr eingetragen. Und doch wissen wir, wie es gelautet hätte: es steht nämlich schon in der *Adolescentia*¹⁰, und zwar bereits in der Editio

lich hat Wimpfeling bzw. sein Mitarbeiter Gallinarius seine Auswahl aus dem Index der Petrarcaausgabe Amerbachs von 1496 entlehnt: es wäre theoretisch möglich, daß in NC darauf zurückgegriffen worden wäre; diese an und für sich schon unwahrscheinliche Annahme scheidet aber angesichts der erheblichen Unterschiede zu jener Ausgabe und der weitgehenden Übereinstimmung mit der zweiten Ausg. der Adol. völlig aus. Minimale Übereinstimmungen mit der Amerbachausgabe, dann mit Adol. kontrastierend, fallen demgegenüber nicht ins Gewicht, können als zufällig angesehen werden. Eine völlig verderbte Stelle, sichtlich infolge von Flüchtigkeit, findet sich fol. 52^r: Romano caput est verbum für: Roma caput est urbium. Überhaupt enthält NC einige Fehler, die wir hier nicht aufzählen. Die Hineinnahme der Petrarca-Stellen weist also auf die Adol. von 1505 hin. Aber auch, daß z. B. fol. 48^v unter den moralischen Leitsätzen, Adol. S. 365, Z. 31 f. die Wortfügung der späteren Auflage übernommen wird. Alle Anzeichen deuten mithin auf Exzerpte aus ihr und können also erst nach 1505 eingetragen sein. Wären es nämlich Vorarbeiten, dann ließen sich die vielen, der ersten und zweiten Ausgabe gemeinsamen Passagen im NC nicht erklären. Wozu in einer „Vorarbeit“ kopieren, was schon in der Editio princeps steht?

⁷ Cf. Wimpf. op. sel. II, 1, München 1970, S. 24; Knepper, S. 47, unten S. 158.

⁸ Adol. S. 332.

⁹ Cf. Cod. fol. 65^{ff.} mit mehreren unverkennbar eigenhändigen Korrekturen und Zusätzen Wimpfelings.

¹⁰ Adol. S. 333. Über Bosso op. cit. S. 213 f. und Anm. 43. Der Augustinerchorherr Matteo Bosso starb 1502.

princeps, unmittelbar nach denselben Stellen aus Poggio, die sich im Newberry Codex finden, jenes: „Ex Mattheo Bosso“ und dann ein Stück aus dessen Brief „Ad Albertum Zobolum de Adolescentia instituenda“. Wenn dies bereits in die Erstausgabe aufgenommen ist und in der zweiten nur wiederholt wird, dann kann auch die Überschrift in unserem Manuskript nicht auf eine Vorarbeit zur Editio altera schließen lassen. Es muß sich also um Exzerpte aus dem Druck handeln und zwar mit Rücksicht auf die Beobachtungen von vorhin aus der Ausgabe von 1505. Die Änderungen, die die Leipziger Edition des folgenden Jahres aufweist¹¹, zumal in der Reihung der Petrarcastellen, hat Wimpfeling damals entweder selbst noch nicht gekannt — vielleicht war der Magister Andreas aus Delitzsch allein für sie verantwortlich — oder er hatte seine Auszüge aus der *Adolescentia* 1505 sofort nach dem Erscheinen der zweiten Ausgabe schon abgeschlossen; sehr lange nach 1505 werden sie kaum eingetragen worden sein.

Ähnliches wie mit „Ex Mattheo Bosso“ scheint schon vorher einmal vorzuliegen (fol. 46^v):

Da heißt die Überschrift: „Epistola divi Hieronymi ad adolescentes de honorandis parentibus“ — wieder ein Text, der einem Kapitel der *Adolescentia* entsprochen hätte (*Adol.* S. 244), wieder schon in der ersten Ausgabe. Aber dann kommt, und zumindest der moderne Leser wird dafür dankbar sein, die höchst aktuelle, viel amüsantere Mitteilung einer Invektive vom Augsburger Reichstag von 1518 gegen die päpstliche Gesandtschaft — daß sie gemeint ist, vermutet jedenfalls der Schreiber. Diesmal ist freilich die alte Überschrift durchstrichen und es hat sich offensichtlich die Hand eines späteren Besitzers des Codex auf einem leer gelassenen Blatt betätigt. Der Fall würde also noch einmal eine zunächst intendierte, dann unterbliebene Abschrift aus der *Adolescentia* wahrscheinlich machen, liegt aber sonst anders. Denn der Ersatz läuft Wimpfeling stracks zuwider. Bei aller Kritik an kirchlichen Mißständen hätte er ein Pamphlet — es soll öffentlich (*quadam ianua*, fol. 46^v) angeschlagen worden sein — mit Sätzen wie: „Te reum clamamus, te Symonem detestamur . . . Te Symonem damnamus, ut numquam surgas usque in Infernum“ niemals akzeptiert, nicht zu reden von dem nochmaligen, nachgetragenen „Explicit“ wieder anderer Hand: „Explicit canticum non Ambrosii non Augustini / sed alius s(ancti) viri / Nunc dimittas Symonem in pacem / Quia viderunt oculi nostri venale Salutare tuum / Regnat Romae Symon / Petro in exilium misso“ (fol. 47^r). Es gibt überdies noch andere Anhaltspunkte dafür, daß der Codex später den Besitzer gewechselt, Wimpfeling ihn nicht bis zu seinem Lebensende (1528) besessen hat. So richtig es nach

¹¹ *Adol.* S. 19 ff. Petrarca-Stellen: S. 367, App. crit.

diesem datierten Eintrag also ist, als Endpunkt für die Handschrift das Jahr 1518 anzugeben (Supplement . . . loc. cit.), auf später verweist keiner, es ist doch nur dieser Ausläufer und Fremdkörper mit seiner geradezu gegenläufigen Tendenz, der dieses späte Datum hat. Es führen auch nicht andere Stücke zu ihm heran, der Codex ist nicht etwa von 1498 und dann wieder von 1505 (vel post) kontinuierlich bis 1518 fortgeführt worden. Für den Kern liegt der Terminus ante quem früher.

Ein weiterer Abschnitt (fol. 56^v - 66^v) besteht aus „carmina“ religiösen Inhalts. Da sind sapphische Strophen des Enea Silvio „in passionem Christi“ (fol. 56^r - 58^v); dann im gleichen Metrum Verse zu Ehren Marias des Zisterzienserpriors Konrad Reitter aus dem Kloster Kais(ers)heim bei Donauwörth. Ihr Eintrag würde also vor 1509 liegen, könnte höchstens noch aus diesem Jahr stammen. Damals nämlich wurde er Abt, und zwar schon Ende Februar, und der stets rasch informierte Wimpfeling hätte den neuen Titel dieses in Humanistenkreisen bekannten Mönchs berücksichtigt¹². Die Hymne hat insofern einen modischen Akzent, als sie der Zisterzienserpatronin dankt für die Bewahrung des großen Konvents vor dem morbus Gallicus und um weiteren Schutz vor ihm bittet (fol. 59^r - 61^v).

Die Marienhymne in Hexametern des italienischen Humanisten Gregorius Typhernas (fol. 62^r - 63^v), dessen opuscula seit 1498 in dem venezianischen Druck von Bernardino Vitali zur Verfügung standen,

¹² Man könnte einwenden, er sei durch den festen Buchtitel (s. u.) gebunden gewesen, aber gerade diesen hat er ohnehin nicht exakt wiedergegeben, vielmehr ‚Nordlingensis‘ (hinter Reitteri) fortgelassen. — Über Reitter cf.: Der Briefwechsel des Conrad Celtis, ed. Hans Rupprich, München 1934, S. 580, Anm. 1 zu ep. 324. Die Abtwahl fand am 28. 2. 1509 statt. Der „Mortilogus F. Conradi Reitteri Nordlingensis prioris monasterii Caesariensis“ mit Gedichten an verschiedene Humanisten erschien in Augsburg 10. 2. 1508. Dort das carmen dicolon . . . : fol. a V^v - b II^r unter einer Madonna (Holzschnitt), unter deren Schutzmantel drei gekrönte Häupter und ein Kardinal stehen. Danach folgt b II^r das „Hexasticon ad eandem“, das gleichfalls in den NC übernommen ist (fol. 61^v). Auf einige geringfügige Abweichungen der Handschrift vom Druck braucht nicht eingegangen zu werden (die einzig relevante ist (fol. 60^r): „concitant diris stimulis sorores . . .“ statt „diro stimulo“ im Druck, in der 15. Strophe); zu erwähnen ist nur, daß die Vorbemerkung im Codex doppelt so lang ist: der gedruckten Fassung, die nach — pedantisch genauer — Angabe des Versmaßes und nach Nennung des Autors nur jenes Stoßgebet enthält: „ut nos a gallico morbo intactos preseruet incolumes“ folgt in der Handschrift: „Unde et in eodem cenobio, ubi plures quam sexaginta persone sub regulari observantia summo regi militant nulla unquam hac ulcerosa peste laboravit. Nulli dubium quin preclaris meritis et gloriosa intercessione piissime dei genetricis semperque virginis Marie specialis Cisterciensium patrone.“ Das kann kaum von Wimpfeling stammen. Es scheint mir, daß dem Drucker dieser Vorspann, da er unter dem Holzschnitt nicht mehr allzu viel Raum übrig hatte, zu ausführlich war und er deshalb um die Hälfte gekürzt wurde. Das würde aber bedeuten, daß Wimpfeling eine Manuskriptvorlage, vermutlich noch vor dem Erscheinen des Druckes (?) gehabt hätte. Wimpfeling gehörte zu den von Reitter verehrten Dichtern, wie aus dessen Vorwort (a II^r - a IV^r) hervorgeht.

wurde 1508 und 1509 auch von Matthias Schürer in Straßburg publiziert. Aber Bücher aus Venedig waren erreichbar, ganz abgesehen von möglicher und nicht kontrollierbarer handschriftlicher Verbreitung. Wimpfeling kann sehr wohl die venezianische Ausgabe benutzt haben. So ist nicht unbedingt für 1509 zu plädieren, zumal ebenso Schürer durch Wimpfeling auf Typhernas aufmerksam werden konnte wie umgekehrt. Für die Datierung des Eintrags bleiben 1508 (mit Rücksicht auf Reitter) oder 1509 zur Wahl¹³.

In ihren Schlußversen:

Condidit hoc carmen donum tibi virgo Typhernas
cum pius in petri Sede Secundus erat

ist die Hymne zwischen 1458 und 1464 datiert — zwei Jahre nach dem Papst ist Typhernas gestorben. Die beiden Zeilen fehlen aber in den Drucken von 1498 wie 1508/1509. Sie sind also erst von Wimpfeling angehängt worden. Der authentische Text endet in der Frage: „... ad cuius confugiemus opem?“ Die Wirkung des Schlusses hat Wimpfeling allerdings verdorben.

Auch im nachfolgenden carmen des Sebastian Brant (fol. 63^v - 65^r): „De glorioso pro miseris peccatoribus apud iustum deum patrocínio“, keiner Marienhymne im strengen Sinne des Wortes, spielt die Gottesmutter als Fürsprecherin eine wesentliche Rolle.

Man erinnert sich an Lucien Pffegers Nachweise einer besonders intensiven Marienverehrung gerade im Elsaß des ausgehenden Mittelalters; darüber hinaus an Wimpfelings spezielle Devotion: liturgisch, dogmatisch, poetisch. Sein carmen an Maria entlehnt übrigens aus der Typhernas-Hymne von vorhin die Anfangsverse:

„Virgo decus coeli, virgo sanctissima, virgo
Que super angelicos es veneranda choros¹⁴.“

¹³ Publii Gregorii Tiferni poetae opuscula quaedam (zusammen mit anderen) Ven. Bernardino Vitali 11. 6. 1498. Cf. Cosenza, Dictionary of the italian humanists IV, 3412; Indice generale degli inconvulsi delle biblioteche d'Italia III, 1954, p. 52 nr. 4482. Die Namensformen variieren: Tifernate, Tifernius, Tiferus etc.

¹⁴ Lucien Pffeger, Die geschichtliche Entwicklung der Marienfeste in der Diözese Straßburg, Archiv f. elsäss. Kirchengesch. 2, 1927. Zu Wimpfelings Marienverehrung cf. auch Knepper, S. 58 und künftig: Rainer Donner, Jakob Wimpfelings Bemühungen um die Verbesserung der liturgischen Texte (phil. Diss. Freiburg i. Br. 1974).

Wimpfeling hat bekanntlich ein „Officium de compassione beate Marie virginis“ slsd. (1491) für die Diözese Speyer geschrieben; ein Jahr später, Druck erst 1493 (cf. Knepper, S. 55, Anm. 1): „De triplici candore Mariae“ (für Berthold v. Henneberg); carmen auf Maria ed. Knepper, S. 337, nr. VII aus Cod. Ups. fol. 110. Die Entlehnung aus Typhernas, die Knepper nicht anmerkt, zeigt, daß diese Hymne Wimpfeling schon seit längerem bekannt war. Längere Bekanntschaft mit T. beweist auch der Eintrag im Upsala Codex fol. 84^r - 87^v.

Aus alledem wird die Zusammenstellung der Gedichte im Newberry Codex verständlich — im Kontrast etwa zu Matthias Schürer, der auf Typhernas amouröse Gedichte und Briefe folgen läßt, für die er sich gegen den Vorwurf der Obszönität verteidigt, den offenbar Beatus Rhenanus erhoben hatte: „Quare ego lectorem moneo ut, cum hos Elegiographos poetas legerit, e spinis rosas decerpat Vergilium Maronem imitans qui, cum Ennium legeret, rogatus quid ageret aurum e stercore colligere respondit atque id pari (ut aiunt) filo convenit. Quod enim in Ennio rude asperum incultum, hoc in nostris molle amatorium lascivum“. Welches Band verknüpft diese Produkte noch mit den carmina des Typhernas? Nur die Eleganz des Stiles¹⁵. Wimpfeling dagegen, bei dem zur — durchaus sachverständigen — Bewunderung metrischer Kunst stets gleichgewichtig der Inhalt, hier also die Huldigung an die Gottesmutter hinzukam, hat die Hexameter des Italieners in durchaus religiöse Umgebung eingebettet und damit anders interpretiert. Sein Verfahren erst erinnert daran, wie sehr italienische Elemente über den Einzelfall hinaus ein wesentlicher Zug im Profil auch der deutschen Frömmigkeit der Zeit gewesen sind, zumal soweit sie literarischen Ausdruck fand. Ein weites Feld. Doch soll soviel genügen, um unsere Texte in den zugehörigen Rahmen zu stellen.

Gerade die Marienverehrung wird nun in unserem Codex von einem späteren Leser (Besitzer?) kritisiert. Sein Einspruch liegt in der Richtung jenes Eintrags von 1518. Er muß der Reformation zumindest nahe gestanden haben. Unter dem Marienhymnus des Typhernas steht nämlich (fol. 63^v): „Tu pro Maria Christum substitue et Deo magis placebit.“ Daß dies nicht unter Wimpfelings Augen geschrieben ist, liegt auf der Hand. Im Text Brants ist auf fol. 64^v im Vers: „Precipue ad matrem tibi supplice (!) voce precandum est“ das Wort „matrem“ durchstrichen und „Christum“ darüber gesetzt. Im Druck von 1498,

Da diese Einträge auf jeden Fall früher liegen als die im NC, scheint mir darin ein Hinweis darauf enthalten, daß Wimpfeling im Falle unserer Marienhymne die ältere Ausgabe von 1498 benutzt hat, wenn man keine handschriftliche Verbreitung, womöglich noch vor 1498, annehmen will.

¹⁵ Cf. das Vorwort Schürers: „Cum P. Gregorii Tipherni opuscula iam aere nostro expressimus, libuit illis Octavii elegias et Cor. Galli fragmenta adicere, non quod ad peccandum quibusdam levissimis hominibus libido intenderetur, sed ut ex tersissimo carmine Christiana ingenia proficerent parique elegantia optimum maximum deum coelitesque ipsos aliquando celebrare possent.“

Franciscus Octavius (Cleophilus), auch: Octavius Fanensis (1447 - 1490), s. Cosenza, *Biographical and Bibliographical Dictionary of the Italian Humanists*, Boston 1962, Vol. 3, P. 2497 f. Der Druck Schürers 1509 (Fr. Ritter, *Répertoire bibliographique des livres du XVI^e siècle qui se trouvent à la Bibliothèque Nationale et Universitaire de Strasbourg* nr. 1038) ist im Jahr zuvor (Schürer, Juli 1508) in derselben Zusammensetzung erschienen (Ritter, *Catalogue des livres du XVI^e siècle ne figurant pas à la Bibliothèque Nationale et Universitaire de Strasbourg* nr. 1929); dieser wiederum geht auf den erwähnten venezianischen Druck (Anm. 13) zurück.

dem die Abschrift recht genau folgt, steht natürlich: *matrem*. Und im letzten Vers: „*fac venia dignum me pia mater. Amen*“ ist über die drei letzten Worte geschrieben: „*pie Christe patri*“¹⁶. Das entspricht der gleichen Tendenz. Um den Eindruck abzurunden: in direkter Kritik eines Wimpfelingischen Briefes: „*sacerdoti amico H. suadet, ut concubinam a se avellet*“ findet sich an der Stelle (fol. 70^v), wo von „*amor honestus*“ zu *virtus, sapientia, patria*, zu *parentes, fratres propinqui* die Rede ist, die Frage: „*ubi manet amor uxoris et liberorum?*“ und etwas später: „*Concede id, quod deus concedit homini, legitimam habere uxorem.*“

Aber wir haben damit schon in den Teil unseres Codex hineingegriffen, der ein geschlossenes Briefbuch darstellt (fol. 65^v - 79^r). Zehn Briefe sind es¹⁷. Sie reichen von 1491 - 1505. Dennoch kann ihr Eintrag —

¹⁶ Die dünnen Doppelstriche, wie moderne Anführungszeichen, die zwei Verse weiter die Worte „*Maria*“ „*virgo*“ umrahmen, möchte ich allerdings nur als Korrekturhinweise ansehen, im Druck heißt es nämlich in umgekehrter Wortfolge „*virgo Maria*“. Es ist die einzige Unregelmäßigkeit, die mir aufgefallen ist.

¹⁷ Es sind diese Briefe:

1. fol. 65^{rv} *Gratiarum actio ad clerum spirensem qui Wympfelingium post nactam in sacris litteris licentiam convivio . . . honoravit . . . quibuscumque dignitatibus aut prestanciis . . . condignas pendere vires* slsd. (1496); Mönck. 5^r - 6^v.
2. 66^{rv} *Reverendissimi . . . Argent . . . episcopi cancellario J. W. contra iudeos usurarios in ecclesiam Sulcensem intrusos* *Credo tibi constare . . . animarum fideique vitanda* slsd. (Mönck. 6^v; Ups. 195^r Autogr. 28. 12. 1495)
3. 66^v - 67^r *Consolatoria ad quendam magistrum in mortem filii in gymnasio heydelbergensi defuncti* *Scit vestra charitas . . . cum corpore resurrecturus.* slsd. (G. Knod, Neun Briefe von und an Wimpfeling, Vierteljahrschrift f. Kultur und Literatur der Renaissance 1, 229 ff., vermutet Conrad Duntzenheim als Adressaten und will den Brief ins Jahr 1502 setzen. Sein Abdruck ebda. ist übrigens äußerst fehlerhaft. Mönck. 7^{rv}).
4. 67^v *D. Ludovico Bruno legum doctori et poetae laureato regis Maximiliani secretario J. W.* *Corpore disiungor a te . . . portitorem valuit commendari ex Spiris* 2. 10. 1497; Mönck. 7^v - 8^r.
5. 68^{rv} *Ad quendam puerum et adolcentem preceptorem amore turpissimi scorti . . . captum . . .* *Charissime N. quia te diligo . . . suscipe a vero amico ex casula mea (Heidelberg) 17. 6. 1500* Mönck. 18^{rv}
6. 69^r - 74^v *sacerdoti amico H. suadet, ut concubinam a se avellat. Conditionem tuam humiliter . . . laudabiliter illustrari potest* Mönck. 61^r - 64^r. slsd.
7. 74^v - 75^r *Provinciali minorum de observancia, ut reassumat quendam fratrem, qui cenobium exierat et parochiam rexerat, auctoritate se(dis) apostolice.* *. . . et si pro vestra pietate . . . paternitati obnoxium fatebor* sl. 22. 11. 1500 Mönck. 19^{rv} (Heidelberg; im NC steht als Jahresdatum nur M; zu vervollständigen aus Mönck. loc. cit.).

von drei verschiedenen Händen übrigens — mit Rücksicht auf die Abfolge der bisherigen Stücke nicht vor 1508/1509 erfolgt sein. Sie sind thematisch sehr uneinheitlich; so muß man auch den Gedanken, den ich zunächst hatte, wohl fahren lassen, ihre Aufzeichnung könnte mit Wimpfelings pädagogischer Fürsorge für Peter Sturm, dessen Studien er 1509 in Freiburg beaufsichtigte, zu tun gehabt haben. Die Überlieferung verweist im übrigen auf den Mönckeberg Codex, in dem sich dieselben Briefe, und zwar mit eigenhändigen Überschriften und Korrekturen Wimpfelings finden. Davon aber soll in der Ausgabe seiner Korrespondenz näher die Rede sein.

Zum Schlußteil des Codex leitet ein eigenes kleines Kapitel über, das sich — fol. 81^r - 85^v — mit der Wahl Papst Alexanders VI. am 10./11. August 1492 beschäftigt, einen genauen Bericht von ihr gibt und eine Liste der bei der Wahl anwesenden sowie der vom neuen Papst kreierten Kardinäle enthält. Drüber geschrieben ist von einer Hand des 17./18. Jahrhunderts: *Anonymi forte Wimpfelingii narratio de electione Alexandri VI. papae*. Nun war gewiß Wimpfelings Interesse an diesem Papst groß¹⁸. Er hatte einige Hoffnungen auf ihn gesetzt und schon im folgenden Jahr ein Schreiben an ihn gerichtet (cf. Knepper, op. cit. S. 62). Aber er kann natürlich nicht der Verfasser des Berichtes sein. Woher ist er ihm zugekommen? Aus Nürnberg! Hartmann Schedel hat ihn aufgezeichnet, wahrscheinlich dank der Vermittlung des Lorenz Behaim. Dieser erst führt unmittelbar an den päpstlichen Hof. J. Schnitzer¹⁹ hat freilich nachgewiesen, daß der Autor des Berichtes auch nicht Behaim, sondern Sigismondo de' Conti gewesen ist, doch kümmert uns hier dieser im einzelnen recht komplizierte Sachverhalt weniger als die Tatsache, daß der Bericht in der berühmten Schedelschen Sammelhandschrift clm 716, die 1504 vollendet wurde, in einer Kopie — keiner fehlerfreien übrigens — des Codex 63

-
8. 75^r - 76^r Fratri Syfrido de Castell ordinis Augustini qui recusabat ex fratribus ordinandis nomina propria queri aut locum patrie J. W.
Si tu aut alius . . . quem pro me ora.
Ex mansiuncula mea (Straßburg) 20. 9. 1505. Mönck. 19^v - 20^v
9. 76^r - 78^r Dessen Antwort an Wimpfeling
Spectabilis vir licentiate: tuas omni ex parte . . . suscipe commendatum dominationi Ex cella mea 1505. Mönck. 20^v - 22^r.
10. 78^r - 80^r Wimpfeling an Syfrid
Quamvis amantissime pater . . . inter nos charitas christiana
Mönck. 22^v - 23^v.
Ex tuguriolo meo 23. 9. 1505

¹⁸ Ein Schreiben von ihm an Maximilian von 1492 findet sich auch im Upsala Codex, fol. 192^r. *Quamvis tum sepe scripserimus . . . presidio nobis adesse et nos iuvare velit.*

¹⁹ J. Schnitzer, *Zur Wahl Alexanders VI.* Zs. f. Kirchengesch. 34, 1913, S. 360 bis 377. Allerdings folgt in clm 716 auf den Bericht über die Wahl nicht die Kardinalsliste. Ich muß hier vorläufig noch einige Probleme offen lassen.

der Newberry Library noch einmal vorhanden ist. Sie ist Wimpfelings Anteilnahme an den Vorgängen an der Kurie, darüber hinaus an allen italienischen Dingen zu danken. Es ließe sich diese am Beispiel der *Epitome rerum Germanicarum*, in gewissem Grade auch der *Adolescentia* (und anderen Werken) ausführlicher zeigen. So hat ihn offenbar das Schicksal des Lodovico Sforza, den die Schweizer 1500 gefangen nahmen, längere Zeit nicht losgelassen. In der Erstaussgabe der *Adolescentia* nimmt er es unter die Beispiele für die Treulosigkeit der Fortuna auf (Adol. S. 268), in anderem Zusammenhang erscheint es zehn Jahre später in der *Vita Geilers* (J. Wimpf. op. sel. II, 1 S. 72); auch im Newberry Codex findet sich ein Eintrag darüber, ich muß mich vorläufig mit dem Hinweis begnügen: *Enigma de duce M(i)l(anensi) tradito regi francie ab alpinatibus* (fol. 95^r).

Unmittelbar an unser Stück von vorhin schließt sich freilich dort (fol. 85^v) ein grimmiges Gedicht Wimpfelings an in einer Sache, in der er noch mehr engagiert war, dem „Brautraub“ Karls VIII., an Maximilian I., dem der französische König Anna von der Bretagne weggenommen hatte: „*De raptu Karoli regis Francorum*.“ Wir rühren damit an ein sattem bekanntes Kapitel in der politischen Publizistik der Zeit. Die Verse stehen im Ms. 345 der Univ.Bibl.Freiburg (Pap., 4 Bl., beschrieben 1 - 3^r) am Ende, allerdings ohne die Überschrift des Codex. Statt dessen im Kontext: „*Alia carmina ad idem*.“ Wimpfeling hat zwar nicht zu diesen Versen, aber zu anderen Gedichten, die das gleiche Thema und auch den Streit betreffen, den er mit Gaguin in dieser Sache hatte (2^v f.), eigenhändige Korrekturen darin angebracht. Der Einband der HS ist modern. Die Abschrift im Newberry Codex stimmt, von aufgelösten Abkürzungen abgesehen, genau überein.

Erst dann (fol. 86^r) setzen wieder die Briefe ein²⁰. Sie stehen diesmal nur zum Teil im Mönckeberg- oder im Upsala Codex; die Überlieferung

²⁰ Es sind folgende:

- | | | |
|------|--|--|
| 1. | fol. 86 ^r - 87 ^r | Frater Wernherus de Selden M. Ja. W./Licentiate (Dies von Wimpfelings Hand, ebenso: „Jesum Christum“). Honorande domine licentiate voluisse verbum habuisse . . . conservet tempore longo.
Argentine apud sanctam Margaretham (11. 10.) 1502
Mönck. 9 ^v - 11 ^r . |
| * 2. | 90 ^{rv} | Johannes de keisersberg . . . Jacobo Wympfelingo
In Constantia dies . . . quod rite fiat
Ex flossen (= Füßen) 2 Augusti 1503 |
| * 3. | 91 ^r - 92 ^r | Wimpfelings Antwort
Gaude et letare . . . bene esse velim.
Ex Argentorato s. d. |
| 4. | 92 ^v - 93 ^r | Engelhardus Funck Jacobo Han
Oblati mihi sunt . . . legendi copiam facias.
s.l.s.d. |
| * 5. | 94 ^v | Jo.newber Sa(crae) pa(ginae) licen(tiato) Ja.W.
Sletstatensi |

- Heri post clausuram . . . disponitur ad pacem.
Date 6. Augusti 1500
- * 6. 95^v - 96^r Pallas (Spangel) Jaco(bo) W. Sletstat(ino) de duello inter regem romanorum et Slandinum de Wadra Wormacie habito repetituro mihi crastino . . . desit amplitudo relationis s.l.s.d. (1495).
7. 96^v - 97^r Petrus Guntherus. Universis studii nostri alumnis foelicitatem Ne cuiuspiam aut temeritatis . . . auspicari interpretaturus aggrediar. Valet et quidem fauste. s.l.s.d.
8. 98^r Blanca Maria dei gratia Romanorum regina semper augusta. Illustrissime princeps elector . . . superioribus diebus cum huc presentium lator . . . sibi promptum deferentes. Date in civitate Imperiali Augustensi die 9. Julii 1500. Ad mandatum serenissime regine propria manu.
9. 98^v Responsiva. Serenissima clementissimaque domina: pro mutuo dolore quo vestra maiestas . . . actione plurimum gavisa est. s.l.s.d.
10. 100^r - 104^r (Wimpfeling) Humanissimo viro N gymnasii davantrini fidelissimo duci et preceptoris (= Johannes Ostendorp, gen. Bellert, Nachfolger des Hegius, cf. H. Holstein, Zs. f. Kircheng. 11 (1890) S. 166 zur Ausgabe des Briefes durch E. Martin, Zs. f. KG. 7, S. 144 ff. aus Mönck. 31^v - 36^r). Adolescentem harum baiolum . . . assequendis beneficiis preferentur. s.l.s.d. (ex Argentina 17. 10. 1505. Mönck. fol. 36^r).
11. fol. 105^r - 107^v Christophoro de Utenheim Basiliensis ecclesie administratori consulenti Wympfelingium, si episcopatum sibi oblatum debeat acceptare Respondet Wyi(!)mpfelingius. Quaquam sublimitas tua sit mihi et instituto meo . . . quam nunc sunt fuissent. s.l.s.d. (1501). Mönck. 28^r - 31^r.
12. 107^v Kilianus de Bybra prepositus herbipolensis (Dompropst in Würzburg) J. Wympfelingio. Tibi plurimum afficimur . . . ad propagandam amicitiam (Billet von wenigen Zeilen). s.l.s.d. Mönck. fol. 36^v.
13. 109^v - 111^r Ja. Wymppfelingius suo N. amico tanquam filio charissimo. Jo. Brisgoicus theologus a me nuper abiens . . . responsurus sim Joan. Brisgoico. Ex hospitio meo 16. Sept. 1507 (Jahreszahl nachgetragen, wahrscheinlich von W's Hand). Mönck. fol. 65^r bis 66^r.
- * 14. 113^v - 114^v J. Wimpfeling Jacobo Sturm, Francisco paulo, Conrado Duntzenheim, Stephano Sarburgio filiis charissimis. Sepe verbis exhortatus sum vos ad frugalitatem . . . summa est victoria. s.l.s.d. (Ende 1508) Druck: Knod loc. cit. S. 237, Datierung dort irrig.

Mit * bezeichnet sind die Briefe von und an W., für die der NC — soweit ersichtlich — die früheste oder einzige Überlieferung bringt. Vollständige Darstellung der Überlieferungsverhältnisse in Zukunft in der Ausgabe der Korrespondenz.

weist in noch andere Richtungen, worüber hier nicht ins Detail zu gehen ist. Dieser Briefcodex II, wie man vielleicht sagen könnte, ist allerdings anders als vorhin von einer Menge Epitaphien, Invektiven, Epigrammen aller Art, auch Stücken in Prosa durchsetzt, ist so viel weniger geschlossen, daß man eher an den Typ der Sammelhandschrift erinnert wird. Doch lohnte es sich nicht, terminologische Überlegungen darüber anzustellen, wenn nicht Wimpfeling selbst dazu Anlaß böte: auf fol. 112^r nämlich steht, von seiner Hand, untereinander: *Epistola ad frugalitatem*, *Carmen puerile de tyrannide petri Hagenbachii*, *Epigramma ad d. Melchiorem comitem in Barboj (Barby)*, *Contra cives nobilitatos* — das sind Kapitelüberschriften. Realisiert worden ist nur das erste: der Brief an Jakob Sturm und andere hat auf fol. 113^v gleich in der ersten Zeile das Wort *frugalitas*. Die anderen Themen sind nicht mehr ausgeführt, d. h. die Handschrift ist ein Fragment geblieben. Es heißt aber auch, daß jetzt weder inhaltlich noch formal, wie vorne durch den Titel „*Oraciones varie*“ irgendeine Einheitlichkeit intendiert wird. Der Schluß des Codex steht hierin zum Anfang in gewissem Kontrast.

Behalten wir unter den *Miscellanea* — auch sie sind übrigens zum guten Teil im *Upsala Codex* nachweisbar — weiterhin die Politik im Auge, so gesellt sich zu den kurialen Gegenständen etwa noch die bitterböse „Grabschrift“ auf deutsch und lateinisch für den am 16. Mai 1506 in Rom verstorbenen päpstlichen Zeremonienmeister Johannes Burckard²¹, der in unserem Rahmen schon als gebürtiger Elsässer Aufmerksamkeit erregte und hier, nicht unberechtigt, aber in gnadenloser Einseitigkeit als *Carrièremacher*, *Pfründenjäger* und *Päderast* aufs Korn genommen wird (fol. 108^r - 109^r). Eine große Rolle spielt erwartungsgemäß die Schweiz. Die Epigramme von Gresemund²², von Hieronymus Emser²³ und anderen spiegeln die Erregung, die die Politik der Eidgenossen, seit 1501 vor allem auch Basels, in der Publizistik der Zeit hervorrief. Welchen Anteil speziell Wimpfeling an ihr genommen und wie er sich geäußert hat, ist bekannt²⁴. Sichtlich später eingefügt sind

²¹ Geboren ca. 1445 in Niederhaslach (Elsaß); über ihn cf. NDB III, S. 34 f., LThK 2, s.v.

²² Zu Gresemund cf. H. H. Fleischer, *Dietrich Gresemund der Jüngere*, ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Mainz, Wiesbaden 1967. — Ferner Adol. S. 341 und Anm. 106, Jac. Wimpf. op. II, 1 S. 82 Anm. zu Z. 779 f. — Hier: NC fol. 89^r: „In Italos de Helveciis Ironia. Esse rudes nostros . . . Theutonas esse nega.“ Unmittelbar anschließend: „Alia. Donec apud nostros . . . nomina falsa tenent.“ Die beiden *Disticha* auch Cod. Ups. fol. 541^v, daraus Druck: H. Holstein, ungedruckte Gedichte oberrheinischer Humanisten, Zs. vgl. Lit. Gesch. NF. 4, S. 376.

²³ Knepper, S. 173, Anm. 3; S. 178, Anm. 3 (Vorwort Wimpfelings zu Emsers *Pico*-Ausgabe, Straßburg, Prüss, 1503). In viel spätere Zeit (1524) fällt Wimpfelings Einleitung in Emsers Schrift über die Messe (Knepper, S. 320, Anm. 5).

²⁴ Cf. Adol. S. 137 f. und 216. — *Soliloquium pro pace christianorum et pro Helvetiis, ut respiscant. s.l.s.d.* — Daß Wimpfeling an der Schweiz ausgesprochen interessiert war, zeigt auch sein Eintrag im Cod. Ups. fol. 198^r, wo er für

fol. 111^v, wo offenbar vor den erwähnten „Überschriften“ auf fol. 112^r eine Seite freigelassen war, lateinisch-deutsche Verse von „Sebastian Brand (!) in Helvetios anno (15) 12“. Gleichfalls ein späterer Zusatz ist die Marginalnote zu den Versen des Hieronymus Emser von 1502 gegen die Schweizer (fol. 93^r), zumal die Basler, die ihn, was freilich nur in der Überschrift steht, für längere Zeit eingekerkert hatten. Emser prophezeit zum Schluß:

„Tempus adest, quo tu (sc. Suice) dum speras aurea dona
Liligeri (Frankreichs also) fugies ferrea tela ducis.“

Und nun am Rande: Anno (15)15 in Vigilia exaltationis s(anctae) crucis martius eventus divinationem hanc non vanam ostendit — eine deutliche Anspielung auf Marignano. Dieselbe Hand fügte den Zahlenrätseln auf fol. 93^v — Wimpfeling hatte Spaß an solchen Dingen²⁵ — dieses hinzu: Dies et annus, quo Carolus dux Burgundie una cum ingenti exercitu desideratus est in literis numeralibus huius dicti comprehenditur: Nocte regum succubuit Carolus. Darunter die Lösung: Anno domini MCCCCLXXVI (Murten also). Ein elsässisches Thema wird uns später noch kümmern.

Es kann nicht Aufgabe dieser Übersicht sein, auf sämtliche über den letzten Teil des Codex verstreute, hier politische, dort rein persönliche, erzählende, antiquarische, moralisierend-didaktische oder satirische Einzelheiten in Vers und Prosa einzugehen: da ist ein Distichon Wimpfeling auf St. Goar, lateinisch und deutsch (fol. 96^v); oder das „Distichon“ auf der goldenen, von Heinrich II. der Basler Kirche gestifteten Altartafel²⁶ — dies allerdings von späterer Hand auf einer sonst leeren Seite festgehalten, es ist dieselbe, die den Nachtrag zu der erwähnten Invektive gegen die päpstliche Gesandtschaft in Augsburg 1518 geschrieben hat (fol. 47^r); ein Epigramm des Engelhard Funk aus Schwabach, der übrigens häufig zu Wort kommt, auf eine römische Überschwemmung von 1495²⁷, die ihm jedoch nur Anlaß zu sehr ge-

das Jahr 1497 offizielles Aktenmaterial benützt zu haben scheint, und zwar ein Schreiben der Eidgenossen „ad congregationem principum Imperii in Wormatia“, in dem diese bei aller Loyalität gegen das Reich ihre Entschlossenheit betonen, sich gegen Ungerechtigkeit zum Schutz von Leib und Gut zur Wehr zu setzen. Wimpfeling schreibt: „Exemplar literarum ego ipse legi et hec exscripsi.“

²⁵ Ein Zahlenrätsel Wimpfeling z. B. Cod. Ups. fol. 101^r, Druck Holstein loc. cit. S. 367. — NC fol. 93^v: Dies et annus, quo clerus ex Wormacia profectus est (1499; verfaßt von Peter Boland, über ihn Adol. S. 343, Anm. 110). Ein zweites Zahlenrätsel, worin es um das Datum eines Krawalls Heidelberger Studenten in Waiblingen geht (offenbar 1422), ist ohne weitere Angaben.

²⁶ Cf. Carl Pfaff, Kaiser Heinrich II. Sein Nachleben und sein Kult im mittelalterlichen Basel. Basel/Stuttgart 1963, S. 43 ff.

²⁷ fol. 89^v aus Cod. Ups. fol. 48^r, Druck Holstein loc. cit. S. 459. Hinter den Worten: „... Gallorum traxit in arma ducem“ steht erklärend in beiden Codd. am Rande: Carolum.

künstelsten Spielereien gibt. Die Verse scheinen Wimpfeling dennoch gefallen zu haben, weil eine Anspielung auf Karl VIII. in ihnen steckt. Er nahm sie aus dem Upsala Codex herüber. Auch Petrarcas Verse an Maria Magdalena (fol. 88^r - 89^v) werden von dort übernommen (fol. 50^v - 51^r).

Insgesamt aber überwiegt doch auch in diesem Allerlei das politische Interesse an der kritischen, geschliffenen Glosse zum Zeitgeschehen und an aktueller Information. Daß darin ein dem Humanismus überhaupt eigener Zug liegt, braucht kaum betont zu werden, eher, daß man ihn noch differenzierter als bisher analysieren, d. h. zu anderen, anscheinend gegenläufigen humanistischen Tendenzen ins Verhältnis setzen sollte.

Auch Briefe in unserem Codex dienen mitunter so sehr diesem Interesse, daß sie, mit Überschriften versehen wie Zeitungsartikel wirken und der Briefcharakter nebensächlich wird. Ein Beispiel wäre das kurze Schreiben (fol. 94^v) von Johannes Neuber, vielleicht einem Geistlichen der Bamberger Diözese, vom 6. August 1500 an Wimpfeling. Darüber als Titel: „De excidio turrium Nurenbergensium.“ Daß Nürnberg stets im Gesichtskreis oberrheinischer Humanisten so gut wie von Kaufleuten oder Politikern lag, braucht nicht ausgeführt zu werden, und es handelt sich hier auch um eine in der damaligen Situation der Reichsstadt nicht gleichgültige Sache, in die sogar der König hereingezogen wurde, um den Zwang nämlich zum Abbruch von Befestigungen, die die Stadt gegen ihren Erzfeind, den zollerischen Markgrafen, angelegt hatte. „Gestern nach dem Schließen der Stadttore“ sei es ganz plötzlich geschehen. Man erhoffe sich von diesem prompten Nachgeben... „ad mandatum regis romanorum, ut fertur...“ die Herausgabe von Gefangenen, die noch in Nördlingen zurückgehalten würden. Dennoch deuteten die Zeichen nicht gerade auf Frieden. So Neuber. Sein Bericht wird übrigens offiziell bestätigt: der Abbruch war am Tag zuvor vom Rat beschlossen worden²⁸, auf königlichen Befehl. Es war das Ende eines offenbar schon länger währenden Streites. Der Briefschreiber muß, zumal sein Billet sonst nichts enthält, mit Wimpfelings Anteilnahme und wohl auch seiner Vertrautheit mit den Nürnberger Dingen gerechnet haben; mit Recht — Wimpfeling hätte die paar Zeilen, sie

²⁸ Cf. Staatsarchiv Nbg., Nürnberger Ratsbücher nr. 7, fol. 131^v, wo der Beschluß vom 5. August 1500 eingetragen ist, daß man auf einen abschlägigen Bescheid des Königs u. der Stände des Reiches hin „die thurnlein abheb und die graben Ein zihe“. — Emil Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg, Nbg. 1896, S. 477 f. Johannes Neuber: Joh. Kist, die Matr. d. Geistlichkeit des Bistums Bamberg 1400 - 1556, Würzburg 1965, S. 301, nr. 4552. Vielleicht läßt sich der Briefschreiber mit ihm identifizieren. Ich habe hier Herrn Stadtarchivdirektor Dr. Gerhard Hirschmann u. Herrn Oberarchivrat Dr. Machilek, der mir auch eine Photokopie des Ratsbeschlusses übersandte, für Auskünfte sehr zu danken.

sind übrigens anderswo nicht überliefert, sonst kaum in seinen Codex aufgenommen.

Was wollte er überhaupt mit ihm? Ganz sicher ist das nicht zu sagen; er ist nicht, wie die Upsala Handschrift *expressis verbis* einer anderen Person gewidmet, und doch legen es spätere Einträge nahe, daß ihn Wimpfeling, mochte er ihm selbst eine Zeitlang als Materialsammlung gedient haben, verschenkt hat. Kontinuierlich weitergeführt ist er — wir sind den *Terminus ante quem* für den Kern des Manuskriptes noch schuldig — bis etwa 1508/09, kaum länger. 1512, nach 1515 und wieder 1518 sind Nachträge von anderen, bisher nicht aufgetretenen Händen hier und dort eingefügt worden. Für 1508 hat Wimpfeling eigenhändig noch ein Epigramm auf die Verbrennung zweier Homosexueller in Straßburg eingetragen, vermutlich, wie es seine Art war, unmittelbar unter dem Eindruck der Verurteilung (fol. 89^r). Kein Eintrag zwingt, wesentlich über dieses Datum hinauszugehen.

Über die Sammelhandschrift als Typ genommen im Übergang vom sog. Spätmittelalter zum Humanismus (und auch danach) gibt es noch keine systematische Untersuchung, der Gegenstand wäre es wert; einige Aspekte dazu haben wir wohl auf unserem Gang durch die Handschrift aufgelesen. Es konnte nicht jedes einzelne Stück des Newberry Codex berücksichtigt werden, es hat sich aber doch vielleicht ein Gesamteindruck ergeben, zunächst negativ — wobei wir jetzt davon absehen, daß das meiste aus früheren Aufzeichnungen herübergenommen ist und sozusagen eine Zweitauflage darstellt —: die Begegnung mit der Antike ist gewiß kein wesentliches Motiv, sie tritt im Upsala-Codex z. B. stärker hervor, fehlt also im Gesamtbild Wimpfeling's durchaus nicht. Die Geschichte spielt eine gewisse, aber doch keine beherrschende Rolle. Es sind vielmehr moralische, kirchenreformerische, politische Probleme der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit, um die es geht, und zwar in den verschiedensten Stilgattungen, und immer wieder auch einmal, freilich nur in Versen und auf dem Feld der Satire und politischen Publizistik, wo sie damals ja auch viel leistete, in deutscher Sprache. Nisten sich kürzere selbständige Stücke mitunter schon in den früheren, thematisch mehr geschlossenen Teilen auf leer gelassenen Blättern ein²⁹, so nimmt das im letzten Viertel, wie erwähnt, auffallend

²⁹ So fol. 7v unmittelbar nach der Totenrede auf Bischof Ruprecht die Hexameter: „Hec lege quem mortis . . . claros effingere mores“ (16 Verszeilen. Darunter die auch in Adol. S. 314, Z. 10 - 14 vorkommenden Verse: „Ardet (Adol. ‚Urit‘) in affectu“, freilich in etwas abweichender Form, was bei dem mehrfach überlieferten Vierzeiler nicht verwunderlich ist. Dann die deutschen Verse: „Der her der frisset den buren . . . und frisset je einer den andren“ (20 Verse), darunter eine zusammenfassende lat. Version in 5 Versen: „Devorat agricolam . . . demum symia torquet.“ Beides auch Cod. Ups. fol. 201v. Es folgen Verse über die Unbeständigkeit des Weltgeschehens: „Hae mundi leges, haec iura . . . noverunt omnia damni“ (6 Verse); Verse zur Meditation über Christi

überhand. Was konnte ein Mann, der dies geschenkt bekam, damit anfangen? Er begegnete gewiß einer Reihe von Italienern: dem Enea Silvio, dem Battista Mantovano — allerdings überraschenderweise nur am Rande —, Gregorius Typhernas, Poggio, Petrarca, und, wie wir noch hören werden, flüchtig auch Pietro Bruzi; unüberhörbar der Klang einer eleganten, in Deutschland noch unerreichten Latinität — aber er schwingt nur mit, dominiert nicht, wie etwa in Schürers Typhernasausgabe. Freilich wird alles den Aspekten untergeordnet, die auch in der *Adolescentia* vorwalten. Beherrschend ist die kirchliche innere und äußere Reform — dies auch ein Hauptmaßstab für das kritische Urteil —, ist die Sorge um das Reich und die Ehre des Königs; gelehrte Interessen, die Wimpfeling durchaus hatte, treten zurück, neben moralisierenden Tendenzen hat die kirchliche und politische Situation des Tages und was im Umkreis solcher Motive liegt, den Vorrang. Freilich: eine Hymne an Maria virgo gehörte in der Zeit des *Immaculata*-Streites in diesen Umkreis. Dazwischen und daneben rein persönliche oder anekdotische Dinge. Je länger desto mehr kommt ein ganzer Chor von Menschen zu Wort. Das sprengt schließlich die — ohnehin nirgends vollständig durchgehaltene, vielleicht auch nicht streng intendierte — Einheitlichkeit, verursacht die innere Unruhe dieser zu Anfang so soliden, fast hausbackenen Versammlung von Texten, und vermittelt den Eindruck mangelnder — zwar nicht psychologischer, aber thematisch-logischer Geschlossenheit. Was sollte also der Leser damit? Von handfesten Hilfen zur moralischen und politischen Urteilsbildung, sofern man das Wort nicht zu modern auffaßt, von entsprechenden Informationen aus der kirchlichen und politischen Welt, und von der Aufforderung, in dieser Richtung fortzuschreiben, wird man wohl am ehesten sprechen. Was dies letzte betrifft, so lassen einige kritische Nachträge späterer Leser freilich durchblicken, daß man schon zu Wimpfeling's Lebzeiten nicht mehr gewillt war, das zu tun.

II.

Man wird den eigentlichen Lebensschauplatz Wimpfeling's vermissen, das Elsaß. Es seien daher zwei Details aus seinem Codex ausführlicher behandelt, deren Interpretation gewiß durch elsässische Landeshistoriker noch ergänzt werden könnte.

Kehren wir zunächst zu den *Oraciones* zurück. In dem Jahr, das als Datum der ersten eingetragenen Rede gleich zweimal auf dem Titel-

Leiden und Tod: „*Sum deus ex evo . . . pro me tu terge reatus*“ (8 Zeilen). All diese Zusätze sind aber von der Hand desselben Schreibers, der die *Oraciones* kopierte, und sind ihren Motiven nach — Meditationen über den Tod und über die Wechselhaftigkeit des Schicksals — zwar thematisch nicht ganz gleichartig, aber machen doch nicht den Eindruck des kunterbunten Allerlei wie spätere Eintragungen. Sie füllen insgesamt fol. 7^v (4 Zeilen) und 8^r - 9^v.

blatt des Newberry Codex steht, 1478, starb Ulrich Wimpfeling, Pfarrer zu Sulz(bad) bei Molsheim, heute: Soultz-les-bains. Der Neffe Jakob, der sich gerade das Bakkalaureat in Heidelberg erwarb, war als Nachfolger vorgesehen, und es scheint, daß er damals das Amt angetreten hat. Wie weit er die Pfarrgeschäfte tatsächlich selber versah, ist eine andere Frage. Ein Sachkenner wie Josef Knepper spricht von der „Sulzer Pfarrstelle, die er natürlich kaum je persönlich versehen hat“³⁰. Beachtet hat man aber von jeher Wimpfelings Gegnerschaft zu den Juden in seiner Sulzer Pfarrei, zumal den offiziellen Niederschlag, den sie in einem Schreiben gefunden hat, das er am 28. Dezember 1495 an den bischöflichen Kanzler Dr. Nikolaus Sachs gerichtet hat. Zweimal ist der Brief undatiert in zeitgenössischer Abschrift überliefert, im Mönckeberg Codex (fol. 6^v) und im Newberry Codex (fol. 66^{rv}); datiert und im Autograph aber im Upsala Codex (fol. 195^r). Von ihm also ist auszugehen.

Wimpfeling bittet den Kanzler, nicht ohne an persönliche Dienste zu erinnern, die er ihm mittelbar als Lehrer seines Neffen geleistet, dafür zu sorgen, daß die Juden, die vor etwa zehn Jahren von der bischöflichen Verwaltung die Erlaubnis zur Niederlassung erhalten hätten, als „*usurarii manifesti, nostrę religionis inimici et simplicium ruraliumque subversores et assidui furti refugium*“ vom Bischof wieder ausgewiesen würden.

Zwei angehängte Notizen, die in den Abschriften fehlen, zeigen, mit welcher nervöser Erwartung er den weiteren Gang verfolgte. Kaum von einer Krankheit wiederhergestellt, begibt er sich zu Sachs und läßt sich von ihm mehrfach versichern, er würde eine Abordnung seiner Gemeinde demnächst anhören, sich auch gegebenenfalls um die Ausweisung der Juden bemühen. Kurz darauf läßt er sich von einem Theologen (Ribisen) erzählen, der Vogt von Hagenau, Jakob von Fleckenstein, würde in Kürze die Juden aus dem benachbarten Dangolsheim vertreiben; und der Kanzler habe versprochen, dann ebenso mit den Juden in Sulz zu verfahren. Das also war 1496. Es wurde aber nichts aus alledem. Ende Juni 1498, nicht lange vor seinem Weggang nach Heidelberg, zog Wimpfeling die Summe in einer „*Conquestio adversus iudeos*“. (Ich gebe den Text anschließend S. 181 - 184). Die Falioangaben beziehen sich auf ihn.) Abgefaßt ist sie „*in pago et Heremo*“. Wo also? Im Mai 1498 datiert er einen Brief „*ex pago Sulce prope Mollisheym*“ (Knepper op. cit. S. 95 Anm. 1), einen anderen ebenso am 27. Juli, und zwar den Widmungsbrief der „*Lucubrationculae*“ des Peter Schott, dort fol. I^{rv}. Es würde also der Deutung auf Sulz nichts im Wege stehen. Aber „*Heremus*“? Daß er sich um diese Zeit mit dem Gedanken getragen hat, in die Einsamkeit zu gehen, zusammen mit Christoph von Utenheim,

³⁰ Knepper, S. 47, Anm. 3.

ist bekannt (cf. z. B. Knepper op. cit. S. 93 f.); indessen liegt dieser Plan etwas vor unserer Zeit, ebenso der kurze Aufenthalt in Marienthal bei Mainz zur Vorbereitung auf das asketische Leben. Ich hielt es für etwas gewaltsam, den Brief damit in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen. Der Plan ist, wie man weiß, nicht realisiert worden. Ich möchte daher diese Eremus im Datum der *Conquestio* als Ausdruck einer sehr komplexen Stimmung, nicht wörtlich, auffassen und annehmen, daß der Text in Sulz geschrieben ist, wobei durchaus die Sehnsucht nach der asketischen Abgeschlossenheit und das Gefühl, auf seinem Posten im Stich gelassen worden zu sein, zusammen bei Wimpfeling diese Formulierung bewirkt haben konnten. Daß der Eintrag in den Codex erst in Heidelberg erfolgte, gemeinsam mit den anderen Stücken, und nicht mehr in Sulz, wurde schon vorhin als wahrscheinlich angenommen.

An wen wendet sich die *Conquestio*? Der Satz: „*cogor tandem aperire quod me urget*“ deutet auf die Öffentlichkeit. Sie wird aber in so pathetisch-unbestimmter Weise angesprochen (bes. fol. 41^v), daß jedermann und keiner gemeint sein kann. Daraus erklärt es sich wohl auch, daß der Brief von 1495 dreimal, dieses Stück aber, so viel ich sehe, nur hier überliefert ist. „*Pro qualicunque mea consolatione...*“ — es ist im Grunde ein Monolog Wimpfelings.

Er gehört also weniger, wie der Brief an Sachs, in die politische Geschichte des elsässischen Antisemitismus, als vielmehr in dessen Literatur- oder „Literärgeschichte“, wie man für nicht im engen Sinn des Wortes literarische Stoffe gelegentlich sagt.

Die generell antisemitische Einstellung Wimpfelings ist bekannt genug³¹. In der *Conquestio* wird eine ihrer theoretischen Wurzeln berührt: „*Taceo quod hii infideles christum blasphemant, in Christianos execrationes faciunt Petro bruto Vincentino teste*“ (fol. 43^r). Pietro Bruzi aus Venedig hat noch vor 1471, denn damals wurde er Bischof in Cattaro, als Generalvikar des Bischofs Gian Battista Zeno von Vicenza für die Vertreibung der Juden aus Vicenza erfolgreich plädiert; seine beiden Schriften: *Epistola contra Judaeos* von 1477 und *Victoria contra Judaeos* 1489 wurden in dieser Stadt gedruckt³². In der zweiten Schrift konnte Wimpfeling, zwar nicht wörtlich, aber dem Gedanken nach,

³¹ Cf. etwa Knepper, S. 115.

³² Pietro Bruzi, aus venezian. vornehmer Familie; † 1493, 1463 Pfarrer an St. Agatha und Rector scholarum in Canonica S. Marci. 1468 Bischof v. Croia (Epirus), zugleich Generalvikar des Bischofs v. Cattaro. Eine Zeitlang Vikar im Bistum Vicenza, dann, 1471, Bischof von Cattaro. *Epistola contra Judaeos* (Leon. Achates), Vicenza 1477, GW 5658, *Victoria contra Judaeos* (Simon Bevilacqua), Vicenza, 3. 10. 1489, GW 5659; cf. Frank-Rutger Hausmann, Giovanni Antonio Campano (1429 - 1499), Erl. u. Erg. zu seinen Briefen, Freiburg i. Br., 1968, S. 497.

finden, was er nachher auf die Territorien des Wilhelm von Rappoltstein übertrug: „non minuuntur opes vestrorum civium, non alicuius facultas tollitur, sed augetur et conservatur“ hatte Bruzi den Vicentiner Bürgern versichert (Victoria... fol. X - II^v), und Wimpfeling weiß von Wilhelm von Rappoltstein, der sich die größte Mühe gegeben habe, die Juden aus Maursmünster zu vertreiben (wofür ich bis jetzt keinen unmittelbaren Beleg habe finden können) und sie überhaupt in keinem seiner Länder, gleichviel unter welchem Rechtstitel er sie inne habe, zulasse: „et tamen ex dei dono foeliciter floret suus dominatus...“ (fol. 44^v). Hier handelt es sich also um ein wiederkehrendes Motiv in der antisemitischen Argumentation der Zeit, dessen psychologische Verständlichkeit nicht über seine sachliche Fragwürdigkeit hinwegtäuschen darf. Es wäre eine der Aufgaben jener „Literärgeschichte“ des Antisemitismus, zu verfolgen, in welcher Form und Häufigkeit es auftritt. Daß Wilhelm von Rappoltstein Maßnahmen gegen die Juden in seinen Ländern getroffen hat, steht außer Zweifel. Das Rappoltsteiner Urkundenbuch verzeichnet Bd. V unter nr. 1430 ein undatiertes, etwa 1498 anzusetzendes Schriftstück, demzufolge Wilhelm, übrigens nach dem Vorbild des Habsburgischen Erzherzogs Sigmund, dessen Landvogt in Ensisheim er gewesen war, auch in seinen Landen das Gebot an alle Juden ergehen ließ, keine Leihgeschäfte auf liegendes Gut vorzunehmen, sondern sich bei Pfandgeschäften auf Mobilien zu beschränken — eine entscheidende wirtschaftliche Behinderung! Aber nur das Motiv der ökonomisch angeblich risikolosen Judenvertreibung hat uns auf den Rappoltsteiner geführt. Wir sind mit Bruzi noch nicht ganz zu Ende. Sein Hauptwerk „Victoria...“ ist vor allem bestrebt, die Juden aus dem Alten Testament und damit aus ihrem eigenen Schrifttum heraus zu widerlegen. Das „Testimonium“, auf das Wimpfeling anspielt, zerfällt in seinem Hauptwerk „Victoria...“ in drei Teile: eine generelle Anklage, die in ihrer Schärfe zwar über das hinausgeht, was bei Wimpfeling zu finden ist, anderswo aber genug Parallelen fände; eine dogmatische Beschuldigung, die fünf Punkte herausgreift: die Leugnung der jungfräulichen Geburt, der Göttlichkeit Christi, des neuen Bundes und des Gesetzes, das Christus nach Mose gebracht habe, und das historische Faktum der Erscheinung des Messias, eben Christi, auf Erden. Diesen fünf Punkten entsprechen dann die fünf Kapitel des Buches. Was daran attraktiv sein mußte, ist kaum der Inhalt — wo Christen gegen Juden stritten, wird von dergleichen immer die Rede gewesen sein — als vielmehr die klare und scharfe Ausarbeitung und handfeste Gliederung des Ganzen.

Bruzi war auch Gelehrter. Er hat 1488 einen Valerius Maximus eingeleitet. Das Exemplar der Freiburger Universitätsbibliothek (Ink. 4° D 7611 dc) enthält auf der Rectoseite des nicht foliierten ersten Blattes

Marginalien von Wimpfelings Hand zu dem einleitenden Brief des „Petrus Brutus episcopus Catharensis Oliverio suo oratori clarissimo“. Dieses Schreiben und die Antwort darauf führt in den Text ein³³. Die Einträge Wimpfelings betreffen außer ein paar anderen, hier uninteressanten Stichworten berühmte Männer aus Vicenza, darunter auch „petrus brutus episcopus“³⁴. Einige Blatt weiter (fol. I^r) — die Randnoten von Wimpfelings Hand reichen bis fol. IV^r — steht: „Sexto Novembris 92 inepi; edibus sancti sepulchri Salvatoris“. 1492 war Wimpfeling in Speyer, dort gab es ein solches Haus. Man könnte so seine Beschäftigung mit Bruzi, die dann nicht von Anfang an im Zeichen des Antisemitismus, sondern vorher humanistischer Gelehrsamkeit gestanden hätte, noch etwas weiter zurückverfolgen.

Auch Wimpfeling hat mit Juden disputiert. Ein Beispiel bietet der Upsala Codex (fol. 193^v). Die Thesen eines jüdischen Diskussionsgegners hat er eigenhändig notiert — es läßt sich aus ihnen mutmaßen, was er selbst vorgebracht hat. Es muß um die Heiligenbilder gegangen sein, um die Zerstreuung der Juden als Strafe Gottes, um den jüdischen Wucher und um die Autorität des Alten Testamentes³⁵. Hat sich Wimpfeling unter dem Eindruck solcher Streitgespräche das antisemitische Kompendium des Petrus Brutus, der ihm aus anderer Lektüre schon bekannt war, zur Hilfe geholt?

Aber kommt die eigentliche Intensität dieser Conquestio nicht eher aus den persönlichen Erlebnissen? Eines ergibt unser Text biographisch jedenfalls: Wimpfeling muß sein Pfarramt doch häufiger, als man glaubte, persönlich versehen haben. Daß er, sogar später noch, über seine, des Pfarrektors, und des Plebans Einnahmen hat buchführen lassen³⁶, worüber dieser offenbar nicht immer glücklich war, ist wohl

³³ Oliverus Arzignanensis (Arzignano bei Vicenza; cf. Cosenza, *Dict. of the Italian humanists*, 2505 f.). Seine Ausgabe des Valerius Maximus (Hain — Cop. 15790) hat also Wimpfeling benutzt, möglicherweise besessen.

³⁴ Die von Wimpfeling notierten doctores clari aus Vicenza, dem Brief des Petrus Brutus entnommen:

Rheminus palamon (Druck: Palemon) grammaticus
 Anthonius luscus orator in epistolas Ciceronis
 Gaietanus Thieneus (Thienaeus) dialecticus
 Johannes portus iurista (utriusque iuris interpraes(!)
 Matheus bissarius orator
 Guilhelmus paiellus orator
 Omnibonus orator in Ciceronis de oratore
 Franciscus malchivellus (Malchiavellus) iurista
 Leonardus nagorolus (nogarolus) theologus

Links von diesen Namen, die durch eine Klammer zusammengehalten werden: Vicentine urbis doctores/Petrus brutus episcopus/Oliverus.

³⁵ Die Thesen des Juden bei Knepper, S. 115, Anm. 1 aus Cod. Ups. 193^v.

³⁶ Strasbourg, Arch. dép. G 5276, Registrum plebanie ecclesie Sultz, 1521; Renovatio censuum des kleinen Selgerets in Sultz, dieses am 8. Juni 1517 lt. notarieller Beglaubigung, die auf der Rectoseite des drittletzten Blattes ein-

weniger beweiskräftig als der Eindruck von seiner Amtsführung, den diese Conquestio wiedergibt.

Was nun seine mit so viel Pathos vorgetragene Crux betrifft, so spielt sich zunächst die Sakramentsverhöhnung — typisch, fast ein Topos in der antijüdischen Publizistik, hier mit einem Minimum an wirklicher Substanz, ganz ohne die Zutaten, die die Propaganda kannte — in erster Linie in der Psyche Wimpfelings ab. Selbst der Spott, „risus“ ist nur „interior“ (fol. 43^v). Aber Wimpfeling wittert ihn. Daß die Juden, wenn das Sakrament vorbeigetragen würde, sich von der Straße weggeben sollten, war allerdings eine schon lange festgesetzte kirchliche Vorschrift³⁷. Wimpfeling war im kanonischen Recht wohlbewandert, doch er bezieht sich gar nicht darauf. Dieser Vorfall aber ist das einzige Faktum. Im übrigen handelt es sich ausschließlich um Reflexion über die Gefahr, die von den Ungläubigen ausginge, und die Befleckung seiner Gemeinde. Und wenn diese sich so privat vollzog, daß sie unters Beichtgeheimnis fiel, was blieb eigentlich an Substanz in der „Anklage“ übrig?

Und die äußere Seite der Sache? Das an sich schon nie ruhende Judenproblem — Selma Stern hat in ihrem Buch über Josel von Rosheim (Stuttgart 1959) in den einleitenden Kapiteln davon gerade fürs Elsaß ein gutes Bild entworfen — mußte vollends verwirrt werden in einer Zeit, in der das Oberrheinland in die burgundische Katastrophe, in die Schweizer Erschütterungen, in die Kämpfe Maximilians und des Pfalzgrafen Philipp um die Reichslandvogtei hineingezogen wurde³⁸.

getragen ist, auf Wimpfelings Wunsch angelegt. Er wird ausdrücklich als rector bezeichnet. Daß der Pleban sich in seinen Einkünften benachteiligt fühlte, geht aus einigen Notizen des Buches hervor. Auf Einzelheiten gehe ich hier nicht ein, da es sich um Zeugnisse für verwaltende, nicht seelsorgerliche Tätigkeit handelt.

³⁷ Bestimmungen darüber, daß die Juden, wenn „das Sakrament bei ihren Häusern vorüberziehe, auf den Ton des vorangetragenen Glöckchens sich in die Häuser zu begeben und Fenster und Türen zu schließen“ hätten z. B. auf einem Wiener Konzil 1267 bei Georg Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden II, Leipzig 1919, S. 190. Unterscheidende Kleidung (cf. Z. 149 des Textes) 1292 für die Erzdiözese Mainz loc. cit. S. 191. Cf. generell auch Wilh. Maurer, Kirche und Synagoge, Stuttgart 1953, S. 30 - 35.

³⁸ Auf den Streit um die Reichslandvogtei gehen auch die Briefe der Städte von 1477 z. T. ein. Zum allgemeinen cf. Joseph Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß, Straßburg 1905, hier bes. S. 74 - 83. In Wimpfelings Text spielen diese Dinge keine Rolle; sie gehören dennoch zum Verständnis des Hintergrundes, und zwar in unserem Zusammenhang mitsamt dem Ausdruck, den sie in den Akten gefunden haben.

Es scheinen folgende Dinge wesentlich, die in einer etwas späteren Beschwerde des Unterlandvogts Jakob von Fleckenstein an den Pfalzgrafen Philipp gegen den königlichen Fiskal Peter Velsch (Volsch) zusammengefaßt werden (Straßb. Arch. dép. C. 78, s. d., c. 1500):

1. prinzipiell: er (Velsch) läßt sich vernehmen, daß die Judenschaft „uff Ine von wegen K. Mt. und nyemant andern uffhebens haben sollen.“ Bisher hätten

Wimpfeling hält sich sehr zurück in seinem Urteil über den König, obwohl dieser gerade im Vorjahr, am 6. August 1497, für die Reichslandvogtei befohlen hatte, die Juden „an die Ort, ... da sy vormals gewest und gesessen sein widerumb zu setzen“³⁹. Er begnügt sich damit, auf den Unterschied zwischen Reichsgebiet und anderen Herrschaften in dieser Sache hinzuweisen. Und er verweist konkret auf die Reichsstädte in einem etwas (fol. 44^v) stark komprimierten Satz, der auf eine weiter zurückliegende (olim) Situation deutet, eine massenhafte Vertreibung der Juden aus den Reichsstädten des Elsaß infolge der „insolencia“ der Schweizer, während sie sich jetzt gerade in seiner Pfarrei wieder breit machten. Die Anspielung führt ins Jahr 1477, wo eigenmächtig operierende Schweizer Söldner sich über die Juden in den Städten hermachten. Die Vorfälle finden einen lebhaften Nachhall in einer Reihe fast gleichlautender Protestschreiben der elsässischen Städte an den Zinsmeister des Reiches, der die aus den Städten verjagten Juden wieder aufzunehmen befiehlt mit der Versicherung, die Schweizer entschuldigten sich sogar für die Unbill, die sie den Reichsstädten zugefügt hätten, so z. B. Colmar (und sehr ähnlich Schlettstadt): „... haben wir wol verstanden und sint ungezwifelt, Ir sigent ... durch unsere vorgonde Schrifft ... ouch von unsers gnedigen herrn amptluten wol und worlich bericht, was smohe und unlusts uns und Inen der Juden halb ... entstanden ... so lont wir die sache der benanten juden halb furter ston wie sie stot“. Oder im Kaysersberger Brief, wo auch an die Not des Heerzuges gegen Karl den Kühnen erinnert wird und an den „merglichen nottrang hochmüt und bezwang so uns und gemeiner Statt ... der juden halb erwisen und soverr wir die Juden

aber, so Fleckenstein, „wedder röm. König noch Keyser mit den Juden in der Landvogtei zu thun gehabt“. Die Sache könne dem Pfalzgrafen als Oberlandvogt „an oberkeyt und pfandrechten mergklichen Inbruch und nachteyll mit der zitt geben“. In einem — sehr stark lädierten — Schreiben desselben von 1500, 7. 3., wird der pfälzische Standpunkt zusammengefaßt: „so weiss ich das die pfaltz alle g(ebot) und ve(rbot), hohe und nider uber die Judischeit in der (lantfo)gtye hab“ — wie eben andere Untertanen auch. Also keine Sonderstellung! (Strasb. Arch. dép. wie oben).

2. Im übrigen spreche sich die Judenschaft selber gegen den Fiskal, der sie bedrücke, und für den Pfalzgrafen aus: „Und solten sie (die Juden also) ye zue hanthabe yemants fortell thon oder gelt geben, so welten sie es lieber einem pfaltzgrafen thun wedder yemant anderem ...“ Schütze man sie nicht vor dem Fiskal, so müßten sie vielleicht dessen Druck weichen. Möglicherweise waren also die Juden sogar einer gewissen Propaganda des Pfälzers gegen das Reich ausgesetzt und sozusagen umworben.

3. Einfluß des Streites auch auf die reichsstädtische Politik schon 1477: z. B. Colmar: „Inn ungezwifeltem hoffen das die sache der Lantfögtige halp zwischent ... dem Römischen keiser und ... dem pfaltzgröffen ... on langen uffenthalt zu gütter einung kommen sollent. Und so erst das beschicht, wöllent wir unser ... Ratzbotschafft zu sinen fürstl. Gnaden ordenen ...“ (Str. Arch. dép. wie oben).

³⁹ cf. Elie Scheid, *Histoire des juifs d'Alsace*, Paris 1887, pièces justificatives nr. 26, S. 362.

huttbitags by uns hetten, wer besorgenlich solichs kunfftliclichen zu beschehen“. Die Gefahr von seiten der Eidgenossen sei noch nicht vorbei: „Wir habend uch ouch emals berichten lassen wie der eidtgenossen knecht damals in Landen gewebert und nach huttbitags darinn sweben.“ Am deutlichsten Ammerschwihr: „...sint die Loiffe der switzer halb nach etwas frömd und wild... Besorgen wir, die wile solich reisen weret, solt es sich also fügen, das die büben erfüren wir... (Loch im Papier) Juden by uns hetten, wir sie nit wol beschirmen und mit innen swerlichen beschediget werden möchten“⁴⁰.

Wir haben dies nicht zitiert, um bekannte Fakten zu illustrieren, sondern weil wir für Wimpfelings: „per helvetiorum insolenciam...“ sachlich die aktenmäßige Entsprechung und sprachlich die Übersetzung, zumindest Umschreibung brauchten: „smohe und unluste...“ und anderseits: „nottrang, hochmüt und bezwang“ heißt das also auf deutsch. Der jüdische Zuzug nach Sulz läßt sich nun einordnen. Durch die damals erzwungene Flucht der Juden aus den Städten ist er vermutlich verursacht worden. Im Jahr darauf tritt Wimpfeling in Sulz sein Amt an. Er bekommt unmittelbar die Folgen der Situation zu spüren.

Hier und mit der von uns vorweggenommenen Anspielung auf den Rappoltsteiner, mit dem Wimpfeling offenbar auf gutem Fuß stand⁴¹, betreten wir also festen Boden. Die summarischen Andeutungen über frühere Judenvertreibungen in Frankreich, in Bayern und Schwaben, den Städten des Reiches und anderswo (fol. 44^v) wirken wie eine rhetorische Häufung. Dennoch sind auch sie nicht ohne konkreten Hintergrund. Für Frankreich mag die radikale Judenaustreibung Karls VI. von 1394 (quondam), die freilich wegen des Krieges mit England nicht voll wirksam geworden ist, um so eher in Erinnerung gewesen sein, als damals auch Juden nach Deutschland geflohen sind. Wimpfeling näherliegen mußten die radikalen Maßnahmen Ludwigs des Reichen von Bayern (1450) und die Judenverfolgung des Bischofs Ulrich von Passau (1477). Die Reichsstädte lieferten allenthalben und immer wieder Beispiele. Für Württemberg („Schwaben“) führt die Aufhebung des Juden-

⁴⁰ Wie Anm. 38.

⁴¹ Cf. Knepper, S. 49, Anm. 1: Wimpfeling als wahrscheinlicher Verfasser eines Bittbriefs Wilhelms v. Rappoltstein aus dem Jahr 1497 an Kardinal Olivarius in Neapel, Inhaber der Schlettstädter Propstei St. Fides, überbracht durch den Pfarrer von Schlettstadt, Martin Ergersheim, für die Wiederherstellung des Klosters Hugshofen. Der Brief Cod. Ups. fol. 261^r in einer unbekanntem Hand. Druck: Holstein, Zs. f. vgl. Lit. Gesch. 13, S. 83 f. Cf. auch Rappoltsteinisches U. B. ed. K. Albrecht, V, Colmar 1898, nr. 1370, S. 499 f. Wimpfeling hat sich im Juli des Jahres 1497 in Hugshofen aufgehalten. Aus der Bibliothek des Klosters hat er sich damals eine religiöse Sammelhandschrift entliehen (eigenhändiger Entleihvermerk Univ. Bibl. Freiburg, Hs. 147). Auf den Eintrag in der Handschrift hat mich Herr Dr. Hagenmaier, der Bearbeiter des Freiburger Hs-Katalogs, aufmerksam gemacht.

schutzes als politisches Vermächtnis Eberhards im Bart († 1496) durch Eberhard II. bis in das Jahr 1498, in dem Wimpfeling seine *Conquestio* schrieb. Woher die Nachricht über Genua stammt, kann ich vorläufig nicht sagen. Wir wissen aus der Handelsgeschichte Genuas immerhin, daß jüdische Handelspartner keine Seltenheit waren⁴².

Vielmehr ist ein Blick auf das Nächstliegende noch nötig: wird die Klage des Pfarrherrn von Sulz durch die Akten bestätigt? Man kann darauf kaum befriedigend antworten. Der Bischof Albrecht von Straßburg schien zwar zunächst im Sinne Wimpfelings zu handeln und vertrieb die Juden generell aus seinem Hochstift, verfuhr aber offenbar darin schon zu Anfang nicht ganz konsequent, auch Sulz kann von seiner Maßnahme nicht betroffen gewesen sein; später ließ er sie überhaupt wieder zu; wir sehen ihn auch Schirmverträge, von anderen ertragreichen Geldgeschäften abgesehen, mit ihnen abschließen. Zwar waren diese *de iure* stets befristet, auch Wimpfeling weist darauf hin, wartet aber vergeblich auf eine Änderung nach Ablauf der vereinbarten Zeitspanne. In seiner Bischofsgeschichte⁴³ hat er denn auch die schwankende Judenpolitik Albrechts getadelt, aber damals war dieser schon tot. In der *Conquestio* hält er sich völlig zurück.

Und das Eindringen der Juden gerade während seiner Amtsperiode, diese Strafe Gottes gerade für ihn? Über den allgemeinen Zusammenhang hinaus läßt sich mit konkreten Zahlen nur unvollkommen aufwarten. Zwar gibt ein „*Registrum Innemen und ussgoben*“ Bischof Albrechts gerade für die Jahre 1498/99 auch Auskunft über die Judenschirmgelder, Sulz ist mit aufgenommen⁴⁴. Aber da keine Quelle in zeitlicher Nähe einen Schluß auf die Bevölkerungszahl zuläßt, würden selbst vollständige Angaben über die Zahl der Juden relativ wenig

⁴² Cf. für frühere Judenvertreibungen Caro, Sozial- und Wirtschaftsgesch. II, S. 91 (Frankreich) oder 213 (Bayern). Für Judenverfolgungen des 15. Jahrhunderts in Bayern: S. Riezler, Geschichte Baierns III (1889), S. 372 - 374, jetzt Max Spindler (Hrsg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte II, München 1966, S. 498 (W. Volkert). Zu Württemberg noch immer am präzisesten Chr. Fr. v. Stälin, Württembergische Geschichte III, Stuttgart 1856, S. 644; IV, 1873, S. 15. — Renate Overdick, Die rechtl. u. wirtschaftl. Stellung der Juden in Südwestdeutschland im 15. u. 16. Jh., Konstanz 1965. — Genua: Jacques Heers, Gènes au XV^e siècle, *Activité économique et problèmes sociaux* (Ecole pratique des hautes études . . . XXIV, 1961) ohne Angaben im Sinne Wimpfelings.

⁴³ cf. unten S. 186 f. Hier fol. 64^v: „*Judeos ab episcopatu expulit* (cf. Carl Th. Weiss, Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg, phil. Diss. Heidelberg, 1894, S. 12) *sed ab eis persuasus qui rem privatam rei publice preferunt, illos reassumpsit.*“ Wenn man auch *res publica* bei Wimpfeling eher mit „gemein nutz“ als mit Staat übersetzen würde, zeigt auch diese Formulierung das Bemühen, die Politik gegenüber den Juden unabhängig von Glaubensfragen theoretisch zu begründen.

⁴⁴ Es handelt sich um einen in Pgt. gebundenen Pap. Codex, dessen erste zehn Blatt herausgerissen sind. Straßb. Arch. dép. G 2553.

nützen. Doch auch diese haben wir, glaube ich, nicht. Nur zwei Namen werden genannt⁴⁵ und aus einem lose inliegenden Papierzettel, datiert vom 28. November 1498, ergibt sich, daß ein reicher Jude von auswärts, den wir auch sonst in Geschäften mit dem Bischof tätig sehen, sogar das Schirmgeld stellvertretend entrichtet. Andererseits haben die Sulzer Juden, derselben Quelle zufolge⁴⁶, hundert Gulden „zugesagt“; eine solche Summe war zwar nicht ungewöhnlich — wir finden sie auch anderenorts vereinbart —, setzt aber doch wohl eine etwas größere Zahl von Juden voraus. Wimpfeling kann auch kaum die neuen Judenhäuser (fol. 44^v) erfunden haben, es wird sich im Register nur um die 1498 in den Schirm Aufgenommenen handeln. Ob eine erhebliche Vermehrung im biologischen Sinne damals schon einkalkuliert werden muß, erscheint mir zumindest fraglich. Die Feststellung aufgrund von elsässischem Material aus viel späteren Jahren⁴⁷, die Juden hätten sich getreulich an das Gebot gehalten: „Wachset und mehret euch“, findet in den Quellen unserer Zeit kaum Nahrung. Eine Judenliste⁴⁸, zwar nicht für

⁴⁵ Der Sulzer Eintrag lautet (fol. 3^r nach moderner Bleistiftfoliierung, die Lädierung scheint mir alt zu sein): „Item 10 gulden mathis judde lewen Sun zu Sultz onstat sins Vatters. Item 1 gulden des obgen. lewen selbst. Item 2 gulden . . . zu wihenachten opffer gelts. Sol hinfur sin sun geben. Item 1 gulden Hegynn Judde zu Sultz by lewe Judden. Item 1 gulden soll er alle jahre in Wihe-nachten opffer gelt geben.“ In dem mir erreichbaren Material weist nichts auf besonders reiche Juden in Sulz hin. Für die hier genannten läßt die folgende Notiz eher auf kleine Verhältnisse schließen.

⁴⁶ „item 10 gulden hat model Jude meinem gn. Herrn geben von mathis Juden wegen lewen sun zu Sultz. Item 2 gulden hat er geben von desselben juden wegen für opffergelt. Item 1 gulden hat er geben von desselben Juden swester wegen, geschach uff mittwoch noch Sant Kathrintag (28. 11.) anno 98.“ (Papierzettel inlegend). Auf der Rückseite: Item habent die gemeynen Juden 100 gulden zugesagt. (Denselben Betrag entrichtet z. B. Epfig.) Es sei angemerkt, daß man unterscheiden muß zwischen 1. Schirmgeld, das für die Dauer des Schirmvertrages zu entrichten ist, hier aber in einer häufig wiederkehrenden Formel an der allgemeinen Konzession orientiert ist, von der auch Wimpfeling andeutend in seiner *Conquestio* spricht: „und sol sin schirm nit lenger weren dann so lang bitz die alte verschribung den Juden von uns geben verschinet, alsdann soll sollicher schirm auch ussgen.“ Es gibt einige Varianten in dieser Klausel, auf deren Zitierung hier verzichtet werden kann. — 2. Opfergeld, eine Einführung erst des 14. Jahrhunderts; darüber Caro, op. cit. S. 136, zwar theoretisch auch aus dem Schirm herzuleiten, aber doch getrennt vom Schirmgeld zu entrichten. — 3. Auf jeweiliger Abmachung beruhende Bewilligungen der Judenschaft einer Gemeinde.

⁴⁷ De Neyremand, *Démembrement des familles israélites en Alsace années 1689 et 1716*, *Revue d'Alsace* X, 1859, S. 564 - 568. — Georges Weill, *Recherches sur la Démographie des Juifs d'Alsace de XVI^e au XVIII^e siècle*, *Rev. des études juives* CXXX, 1971 läßt in seiner Tabellenübersicht fürs 16. Jhd. Sultzles-bains leer. Es gäbe in den von uns benützten Straßburger Beständen übrigens noch einiges Material bes. für die Mitte dieses Jahrhunderts, dessen Berücksichtigung sich lohnen würde.

⁴⁸ Arch. dép. C 78. Es handelt sich um Familienlisten, die Namen, die überall angegeben sind, sind hier unwesentlich. Ich gebe jeweils in der ersten Ziffer die erwachsenen Personen, daneben in Klammern die Zahl der Kinder:

Sulz, aber für einige der Reichsdörfer, undatiert, noch aus dem 15. Jahrhundert, ergibt für 8 Orte 66 erwachsene Personen und 67 Kinder. Es steht natürlich frei, für Sulz völlig andere Verhältnisse anzunehmen. Aber welchen Anlaß sollte es dazu geben? Alles in allem scheint Wimpfeling zu übertreiben, aber diese Übertreibung hat ihren besonderen psychologischen Hintergrund. In ihrem schon erwähnten Buch hat Selma Stern betont (S. 38), daß das Bild vom jüdischen Wucherer sich erst zu Ausgang des 15. Jahrhunderts aus einer furchterregenden Legende zum realen Bild verdichtet habe — unter diesem Eindruck des „foenerator“ muß auch Wimpfeling sehr stark gestanden haben, und zwar besonders im Blick auf die wirtschaftliche Gefährdung des Adels (fol. 44^r). In den Urkunden kehrt die Angst vor dem Wucherer mitunter in plastischen Worten wieder: so wird — 1497 — durch den Straßburger Bischof einem Juden die Niederlassung in Scheffersheim vergönnt „so lang die anderen Juden hinder unserm gn. Herrn sitzen und wonen (wieder die Befristung des Schirmverhältnisses); doch soll er allen unsers gn. herrn verwandten daselbs und anderen enden nützit uff wucher . . . lihen, sonder(n) sich allein siner hantierung mit Venster machen und swertfegen (er war also gar kein Geschäftsmann, sondern ein Handwerker) und Karten machen gebruchen . . . Er soll sich auch mit unseres gn. Herrn armen luten zu Scheffersheim vertragen . . .“, in rechtlichen Streitigkeiten aber das zuständige Schultheißengericht zu Erstein aufsuchen. Man merkt den Versuch, diesen Juden rechtlich und administrativ in den Untertanenverband einzuordnen — aber nicht, um ihn heimisch zu machen, sondern um ihn daran zu hindern, aus einer agrarisch-handwerklich strukturierten Gesellschaft auszubrechen. Der Fall an sich war gewiß gang und gäbe. Es kommt aber auf die Dichte der

Dangolsheim	11	(19)
Wingersheim	20	(16)
Balzendorf	2	(4)
Ettendorf	6	(6)
Vorsheim	3	(2)
Eschbach	10	(11)
Gunstett	4	(2)
Surburg	6	(6)
Walck	4	(1)
	66	(67)

Selbst eine Steuer wie das gewerff, die keineswegs speziell mit den Juden zu tun hatte, erhält im Zusammenhang mit ihnen einen besonderen Akzent. So weigern sie sich nach einem Bericht des Zinsmeisters an den Pfalzgrafen Philipp von 1477 aus Lützelstein (Petite Pierre), das „gewerfe“ weiter zu zahlen und wollen sich auf den „gulden Pfennig“ (das Opfergeld; über die Benennung cf. Caro II, S. 136) beschränken, „deshalb das sie nit mee in den Richstetten gesessen, auch kein gewerb mee treiben und ich Ine verboten habe zu wuchern . . .“. Er rät, „dan doch das gewerff diess Jare, nachdem die Juden fast zurtrennt sint, nit über 40 oder zum hochsten 50 gulden thut“ für das laufende Jahr zum Nachgeben, schlägt allerdings eine ganz originelle Ersatzforderung an die Lützelsteiner Juden vor, von der aber hier nicht zu sprechen ist.

Formulierung an und — grundsätzlich — auf die Ausdrucksweise der Urkunden im Verhältnis zu anderen Quellengattungen.

Den Widerspruch, der darin notwendig lag, zu lösen oder auch nur mit der angemessenen Präzision zu formulieren, war Wimpfeling, und nicht er allein, außerstande. Aber gerade der individuelle und der allgemeine geistige Zustand, der ihn daran hindert — seine Spiritualität, die ihn so sehr auf sich selbst zurückwirft (fol. 42^{rv}), daß er eigentlich gar keine konkreten Argumente vorbringen kann, die kirchlichen Reformvorstellungen, die er von Gerson und Geiler aufgenommen hat, und seine gesellschaftliche Konzeption, die ihn das Dorf, den Edelmann, den Handwerker, insofern den Bürger und das Reich begreifen läßt, aber nicht den Geldleiher — macht seine Situation eigenartig und typisch zugleich⁴⁹.

Nun der Text:

(Newberry Library cod. 63, fol. 41^r - 45^r)
fol. 41^r

Conquestio Ja. W. Sletst. adversus iudeos in ecclesiam suam intrusos et in dies se multiplicantes.

Non possum diutius tegere dolorem animi mei: cogor tandem aperire quod me urget: ulcus enim apertum minus cruciat. Diu et plus satis tacui. Patiens fui; dissimulavi, si diutius tacebo deum in me graviter ulturum vereor, quod pastor ovium cum esse deberem, factus sim mercennarius (Joh. 10, 12). Non unum, sed multos lupos inter oves meas videns patienter feram? Cum maximo ovium mearum damno et eo maiori periculo, quo lupi illi in dies augentur, novas mansiones edificant, conventicula faciunt et tanquam ad centrum suę perfidię et infidelitatis fere quotidie congregantur. Lupos dico infideles, non christianos, sed Christi hostes, nostrę religionis et cęremoniarum contemptores, Marię virginis inimicos, sacramentorum nostrorum irrisores, qui de sudoribus subditorum meorum in ocio delicate vivunt, quibus usurę exercendę potestas permittitur. Quod christiano homini nunquam concessum fuit neque concedi potest, sicque (secundum seculum saltem) feliciores et meliores sunt condicionis^{49v} ipsi infideles nobis christianis.

Et quid mirum, si melioris sint conditionis qui neque ecclesię neque milicię christianę serviunt, qui ex ocio et usura ditantur, qui nos furto substractos in pignora capiunt, qui pignora qualiacunque ob gravitatem excrescentis usurę difficile redimibilia tandem sibi usurpant, qui et furto et ceteris multis viciis ansam et occasionem prebent, quibus tanta data est libertas, ut potius oculi tui pupillam, quam minimum ex illis infidelibus tangas aut offendas.

Cum primum lupi illi in ecclesiam meam intruderentur (!), dolui, restiti et conquestionem feci. Videor mihi officium in hac re fecisse pastoris. Spes tunc

⁴⁹ Vgl. zum Problem des „Wucherers“ noch das lehrreiche Beispiel, das Knepper, S. 49, über Wimpfelings Ansichten hierüber bringt. Im übrigen versteht es sich wohl, daß unsere Beobachtungen nicht zu einer Studie zum frühen Kapitalismus, mit dem diese Dinge natürlich zusammenhängen, ausgeweitet werden können. Es kommt vielmehr darauf an, einen Text in seinen Rahmen zu stellen.

mihi data fuit facile lupos illos lapsa termino eis promisso repulsam passuros: Cessi importunitati, dedi locum potencie, parui tempori. Iam vero ubi terminus decem annorum eis promissus (et supra) lapsus est, merito iterum conquestionem facio ad Christum ad matrem eius, ad pontificem maximum, ad sanctitatis suę legatum, ad Maximilianum Romanorum regem, ad principes electores, ad universos re ipsa christianos: quod in ecclesia mea a primo consecrationis eius tempore^{a)} (que anno Christi Millesimo quinquagesimo secundo quinto Kalendas Augusti in honorem divi Mauricii facta est) cum nunquam/42^r per tot secula infideles habitaverint, sub me indigno pastore novissimis annis impios impuros squalidos usurarios populi mei sanguisugas hospicio recipere coacta fuit.

Doleo certe et ut hic dolor aliquantulum levior fiat, coram amicis querimoniam facio,

quod, si nemo forte futurus sit qui ex fervore fidei, ex zelo animarum, ex charitate Christi, ex gratitudine passionis suę, ex singulari devocione in Mariam cogitet dolori meo succurrere,

saltem id nostra intererit, ut postquam fecero, quod in me est, excusatus sim primum apud deum iustum iudicem, qui de mea azinina^{b)} patientia supplicium non sumat; deinde apud subditos meos sepe ac sepe mihi conquestos, ne in tam venenatam sui ipsorum contagione et emergencia damna me arbitrentur consensisse. Posterum apud omnes ecclesię meę finitimos, ne eis diuturniori meo silentio scandalum prebeam et sinistra de me causam suspicionis amissęque integritate.

Enimvero cum hæc mea conquestio inter bonos christianos et evangelii zelatores disseminata fuerit, si ecclesia mea ab infidelibus illis non liberabitur, saltem erit quispiam, qui animi tranquillitatem mihi infundet, qui conscientię meę pacem tribuat, qui mentis anxietatem auferat, qui tutum me ac securum coram deo promittat et ubi ego / 42^v male fentio, lumen mihi veritatis sua sapientia ministrabit. Neque enim ego prudentię meę inniti neque meam sententiam alieno consilio præferre volo. Quod si nemo sua doctrina scrupulum hunc a me adimet mihi ipsi persuadere non possum silencio meo et stolidia patientia officio pastoris me satis fecisse, cum exploratissimum habeam, quanta pericula rerum et potissime animarum et infidelium cohabitatione in simplicem et agrestem populum in dies serpent. Tolerabiliora quidem sunt rerum quam animarum damna. Et si nonnulli populares multę vanitatis luxurię ludi crapulę, supellectilem vestesque suas et uxorum distrahendi ac alieni eris contrahendi oportunitatem ex tam propinquo et facili infidelium accessu habere possint, longe tamen gravius est, quod in vita, quod in moribus, quod in fide, quod in religione debiles, ne dicam corrupti et depravati ex perniciosissima contagione redduntur.

Si hebrei olim commixti inter gentes didicerunt opera illorum et servierunt sculptilibus eorum, quoniam gentilibus et egiptiacis cohabitarunt, id ne hodie christianis simplicibus indoctis rusticis et curiosis mulierculis dies et noctes infidelibus cohabitantibus colloquentibus, servientibus et obstetricantibus familiaritatemque mutuum habentibus accidere potest?

43^r

a) Z. 31: Dieses Datum nicht bei M. Barth, Hb. der elsäss. Kirchen im Mittelalter, Strasb. 1960, col. 1539 ff.

b) Cf. Mittellat. WB. I s.v. „azinus“. — Du Cange verzeichnet (s.v.): azina pro asinata, onus asini, französ. Beleg aus dem Jahre 1277. Französisch ebda.: „azines = Eselslasten.“

Dicet mihi emulus: / cur non prohibes, cur non interdicas? Non ego hunc gladium habeo, quo cogere possim christianos, ne iugum ducant cum infidelibus neque meum est tantam mutuę conversacionis opportunitatem a potentibus huius sæculi datam rescindere aut dirumpere neque satis est si cum Paulo dixerō: Quę participatio iusticię cum iniquitate? Aut que societas luci ad tenebras? Que autem conventio christi ad belial? (2 Cor. 6, 15) Aut que pars fideli cum infideli? Et item qui tetigerit picem inquinabitur ab ea? (Eccli. 13, 1) Et qui communicaverit superbo induet superbiam? (Eccli. 13, 1) Si habes convivet tecum et evocabit te et ipse non dolebit super te (Eccli. 13, 6) et iterum: quam mus in pera, ignis in sinu, serpens in gremio, eam suo hospiti iudeus rependit mercedem.

Non licet dicere que mihi de hac diabolica infidelium contagione pericula certo constant. Digitum ori suppono. Quod si dicere liceat, que dei loco constitutus audivi, contrimiscet pectus veri christiani, pii hominis cor obstupescet, pili rigentes horrebunt.

Taceo quod hii infideles christum plaspheant (!) in Christianos execrationes faciunt Petro bruto Vincentino teste; crucem sanctam irrident sacramenta subsannant, a sacramento eucharistię tanquam ab esca letifera cavendum susurrant. Mariam non mansisse virginem cum ceteris probris ignominiose asseverant.

43v

Pridem tercio kalendas maii accersitus / ad egrotum mox accessi; coactus sum preterire domos infidelium. Quos ut vidi sub limine stantes, subticui. Cum vero ab egro mihi confesso in ecclesiam meam reverterer eucharistię et extremę unctionis sacramenta simul allaturus iterum video astantes infideles hortatus sum, ut a foribus intra domum abscederent. Dolui enim sacramentum corporis et sanguinis domini pro nobis crucifixi a me ante conspectum perfidorum deferri cum eorum contemptu, cum interiori risu, cum inhonoracione, cum scandalo populi mei.

O me miserum, qui hunc diem in ecclesia mea videre merui, quo non potui honeste intrepide absque impedimento sacramenta salutis nostrę ad subditum egrum in agone mortis constitutum afferre.

Dicet emulus meus mordax: modici privati questus, maior quam reipublicę, quam christi, quam Marię, quam nostre religionis amator — Quid tu iterum inepte incipis? Quid tu iterum os ponis in coelum? Nonne sunt huiuscemodi quoque infideles in urbe Roma? Nonne in finitimis ecclesię tuę vicis et civitatibus? Ceteri quoque principes et magnates itidem infideles fovent atque defendunt?

Huic emulo ac ceteris detractoribus meis non invideo. Quis enim stulto invideat nisi qui ipse sit stultissimus?

44r

Sed si cum docto viro et philosopho negotium mihi esset, dicerem uno / verbo tritam aristotelis sententiam: Allegare par inconveniens non est argumentum dissolvere; dicerem quod A. Gellius refert: Ne dicas sic esse actum sepenumero, sed hoc fieri sic debere (Noct. Att. X, 19, bei Gellius selbst griechisch nach Demosthenes).

Verum ne quempiam carpere videamur: Romę sunt iudei, fateor, sed non qui otio et deliciis vivunt, qui sudores pauperum comedunt, qui bona eorum per usuras ad se trahunt. Sunt et alii principes, qui in proximis vicis hosce

infideles sustinent. Fateor, sed id iure imperii facere coguntur. Nam in paterno principatu eos minime patiuntur. Sunt in aliis plerisque locis. Fateor, sed in quibus clerus cautior et populus in fide et moribus solidior. Sunt et alii equestris ordinis, qui infideles recipiunt. Hii forte iactura rei familiaris id faciunt. Quisquis enim nobilium iudeos feneratores in terras suas recipit, aut in substantia rebusque temporalibus interit aut proximus est miserię et calamitati.

Dic autem tu canis mordax, hostis meus et infidelium fautor: An non immireri principes et reges potissimarumque civitatum rectores infideles et perfidos istos a suis terris dudum eiicere? ut suis et suorum rebus prudentissime consulere viderentur? Qui probe noverunt quid incrementi in fide ac bonis moribus, quid utilitatis in substantia temporali afferant. Haec genuina viperarum gens incredula, populus dure cervicis, quibus usque adeo / 44^v aurum et argentum non est insipidum, ut si suam et suorum utilitatem ex infidelium usurariorum cohabitatione deprendissent, iudeos illos pati non possent. Nonne a regno Francię omnes iudei quondam sunt eiecti? Nonne ex ducatu suevorum? Nonne ex inclita terra bavarorum? Nonne ab urbibus multis opulentissimis iam dudum exterminati sunt? Nonne potentissima Italię civitas Genua iudeos nunquam intromisit? Nonne anno superiori comes patrię nostrę et illustris et potens, qui rex suorum satagit, dominus Guilhelmus de Rapoltsteino, ut ex maurimonasterio iudei eiicerentur, maximam operam navavit? Qui nequaquam in terris quas vel paterno et hereditario, vel pignoraticio iure titulove subiectos habet, sinit esse iudeos, et tamen ex dei dono foeliciter floret suis dominatus, sub eiusque tutela serenus ac tranquillus terrarum et populorum suorum status quiescit.

Vidimus olim a civitatibus imperii in patria nostra per helvetiorum insolentiam perfidos et obstinatos iudeos fere absque numero expulsos et in hodiernum diem domos illas tum iudeorum plenas a christianis scimus inhabitari et in pago ecclesię meę cum iudei novas mansiones amplificent, sunt christiani, qui domos querant et vix inveniant. Hec me zelus, hec religio, hec omnium meorum cura hec Christi sueque matris honor lamentari me coegit: quandoquidem in ecclesiam meam, in qua per quadringentos et triginta annos non fuere / 45^r sub me inutili pastore invito ac renitente introducti sunt hi infideles et quoniam magis atque magis invalescunt, quoniam domos multiplicant, quoniam absque signis incedunt, quoniam et clero et militibus sunt liberiores, quoniam pauperes per usuram faciunt pauperiores, quoniam furto occasionem prebent. Multi enim a furto abstinerent, si ignorarent ubinam pro rebus furtim subtractis pecuniam possent adipisci; quoniam contra prohibitionem ecclesiasticam subditi mei partim eis servire nuncia perferre debita exigere obstricari coguntur; partim sponte ea faciunt et venenum perfidię bibunt.

His et aliis que deus novit periculis instigatus conquestionem hanc facio ad dei gloriam, ad honorem matris sue, ad salutem animarum, ad utilitatem plebis meę, ad satisfaciendum officio meo pastorali, ad insigne decus et laudem sempiternam eorum, quorum interest, si quoquomodo forsitan eis persuaderi possit, ut exire iubeant ab ecclesia mea lupos rapaces et olentissimos feneratores. Amen. dixi 1498 IIII Kalendas Julii (28. Juni).

Pro qualicunque mea consolatione in pago et Heremo haec ex tempore scripsi.

Weit entfernt von solcher Aktualität, vergleichsweise fast antiquarisch, mutet eine Notiz an, die (fol. 97^v) von Wimpfeling selbst eingefügt,

auf die Restauration einer der wichtigsten Festungen des Bischofs von Straßburg, bis sie 1675 von Turenne endgültig zerstört wurde, Bezug nimmt, des Dabichenstein (Dachstein), dessen wechselvolles Schicksal Schöpflin im zweiten Band seiner *Alsatia Illustrata* (Colmar 1761, S. 142 f.) kurz, aber anschaulich vor Augen führt, so daß auch die neuere Literatur, z. B. das *Elsässische Burgenlexikon* von F. Wolff (Straßburg 1908, S. 42 f.) sich auf ihn stützen konnte. Wie zu erwarten, spielte die Burg, zuerst erbaut vom Straßburger Bischof Heinrich II. zu Beginn des 13. Jahrhunderts — daß eine lebhaftere Phantasie sie zeitweilig auf den Merowingerkönig Dagobert zurückführen wollte, überrascht nicht (Gesch. u. Beschr. des Elsaßes, o. N. Basel 1782, S. 192) — ihre Rolle in den Konflikten zwischen Stadt und Bischof. Im Schicksalsjahr 1262 von den Bürgern zerstört, 1356 erneut aufgebaut, muß Burg und Herrschaft Dachstein im weiteren vierzehnten Jahrhundert wieder ein beträchtlicher bischöflicher Machtkomplex gewesen sein, am weiteren Hin und Her, das wir nicht im einzelnen verfolgen, an den Zerstörungen, Verpfändungen, Rückkäufen und Restaurationen des 15. und 16. Jahrhunderts ließe sich der jeweilige Stand im Kräftespiel zwischen Bischof, bischöflichem Adel und Bürgertum ablesen. 1478 und wieder 1610 sind als die beiden Restaurationsjahre der Burg in der Literatur seit Schöpflin hervorgehoben. Wimpfelings Eintrag nun führt zwischenhinein, ins Jahr 1502. Bischof Albrecht von Bayern habe die Burg „*carie ac vetustate inter rudera pene obrutam*“ wieder in alter Pracht erstehen lassen. Aber noch mehr: „*Vallem eius fluminis, quod incolae pruscam vocant, gravi aere redemit. Arces ac oppida, quae civibus Argentinensibus servitutem debebant, veluti alter Brutus libertati reddidit.*“ Die Wiederherstellung der Burg also ein Sinnbild für ein Wiedererstarken der bischöflichen Macht überhaupt. Die bürgerliche Tyrannei gebrochen durch einen bischöflichen Herrn aus fürstlichem Hause als zweiten Brutus? Eine etwas merkwürdige Verteilung der Rollen, noch dazu durch einen Mann, dessen politische Auffassungen alles in allem gewiß nicht „feudal“ waren. Zu der gehobenen Sprache fügt sich noch die feierliche Datierung: Anno etc. 1502 „*Alexandro VI pont. max. et Maximiliano Augusto / orbis habenas / feliciter / moderantibus / Valet / posteri. Operis violator infoelix esto.*“

Offenbar hat Wimpfeling auch den jüngeren Thomas Wolf, seinen Schüler, der kaum etwas tat, noch dazu auf literarischem Feld, ohne seinen Meister zu konsultieren, zur Mitwirkung herangezogen. „*In Arcem Dabichenstein ab Albertho Episcopo Argentinensi instauratam Epigramma Thomę Wolffii Junioris*“ beginnt nämlich Wimpfelings Eintrag. Dann ist in einer anspruchslosen Umrandung, die die Umrisse einer Schale darstellen soll — es ist gut, daß es erläutert wird: *pa . . . tera* steht rechts und links der Mitte —, die Inschrift eingetragen:

Firmissima principum / iusticia / et / Liberalitas. Vermutlich war die Schale zur Aufstellung und war wohl auch der Text Wimpfelings, nicht bloß das höchst schlichte „Epigramm“ seines Gehilfen als Gedenk-inschrift gedacht; schon die gekünstelte Anordnung der Datierungsformel legt die Annahme nahe.

Es wäre nun unbefriedigend, sich dabei aufzuhalten, fände sich nicht der Text Wimpfelings nahezu wörtlich in seinem Geschichtswerk von 1505: *Epitome rerum Germanicarum*. Als es in diesem Jahr bei Prüss in Straßburg herauskam, waren Stoffsammlungen von Sebastian Murrho hineingearbeitet; der Anteil, den er und den Wimpfeling an dem Werk hatte, ist schwer abgrenzbar. Hier aber kann es sich nur um diesen handeln. Wir erfahren sogar, daß er vom Kanzler des Bischofs offiziell aufgefordert wurde, die Restaurierung wie auch den Rückkauf des Breuschtals literarisch würdig festzuhalten. Hier am ehesten wird der Stilist und Humanist aufgerufen. Daher auch „alter Brutus“. „Quod ego monitis cancellarii“ — es war Dr. Nikolaus Sachs — steht in einem Exkurs, merklich als solcher formuliert, in der *Epitome* (fol. 35^v): „redeggi in sequens carmen:

Ex ducibus Bavarie Albertus episcopus istam
Instaurans arcem nobile fecit opus.
Mansuetusque pater patriae multo aere redemit
Vallem, cui nomen perflua Prusca dedit.
Et quae pro voto poterant intrare Trebotes
Oppida cum pagis libera restituit.

Hoc idem soluta oratione hortatu meo ita expressisti . . .“ Dieses „hortatu meo“ entspricht den „monitis cancellarii“ von vorhin. Dieser ist jetzt offenbar angesprochen und Wimpfeling zeichnet für die Formulierung verantwortlich. Sie enthält dadurch einen offiziösen Charakter. Es folgt, abgesehen von unerheblichen orthographischen Varianten, der Text des Codex. Nur die feierliche Datierung ist einem nüchternen: „anno a natali die christiano“ etc. gewichen, die abschließende sanctionartige Formel aber fehlt nicht. Das Ganze steht im Kapitel LV der *Epitome*: „De Friderico Bavariae duce, Philippi moderni patruo et tutore“, hat also nicht eigentlich mit Albrecht zu tun und der Verfasser beeilt sich, wieder zum Thema zurückzukehren. „Alter Brutus“ aber hat seinen sachlichen Grund in der Wiedereinlösung teils schon früher entfremdeter, teils aber gerade 1502, und zwar zum 10. März des Jahres zurückgewonnener „Schloß und Stette“, die der Vorgänger Rupprecht an das Domkapitel und die Stadt Straßburg um 8 000 Gulden verpfändet hatte (Strasb. A.Dép.Kop.Buch G 3466, fol. 11^v - 12^v).

Wieder hat Wimpfeling 1508 in seinem „Katalog“ der Straßburger Bischöfe (Straßburg, Grüninger) in Albrecht den eifrigen Wiederher-

steller von Glanz und Macht gefeiert, ja dies sogar zum Hauptthema des ihm gewidmeten Kapitels gemacht. Zusammenfassendes Symbol für Streben und Gesinnung des Wittelsbachers ist, daß er die Mitra und den Bischofsstab, die Herrschaftszeichen, neu hatte fertigen lassen „quibus predecessores sui annos supra centum caruere“. Wieder wird unter seinen Taten verzeichnet: „Arcem Dachstein munitiorem magisque splendidam expensis supra septem millia florenorum effecit“ (fol. 64^v). In diesem Zusammenhang muß unser Eintrag über den Dabichenstein in den Codex erfolgt sein. Im ‚Catalogus‘ kommt die Restauration anderer Schlösser und kirchlicher Gebäude dazu. So tritt das „Unternehmen Dachstein“ in den Zusammenhang eines umfangreichen politischen und kirchlichen Reformprogramms, in das sich in Wimpfeling's Sicht die Beschaffung von „tormenta bellica quas bombardas vocant“ ebenso fügt wie die Einsetzung reformierter Franziskaner (fol. 64^r) in Saverne. Wimpfeling verschweigt nicht, daß die Erfolge des Bischofs einer zielbewußten Steuer- und Finanzpolitik zuzuschreiben waren, für die er sich auch päpstliche Privilegien hatte ausstellen lassen. Wenn er bei aller Energie als „mansuetus pacificus et humilis“ gerühmt wird, so läßt sein Biograph doch durchblicken, daß seine Flexibilität im Verhandeln mit den Straßburger Bürgern von größerem Erfolg begleitet war als in der spirituellen Reform seiner Diözese (fol. 65^{rv}). Es wäre aber eine Aufgabe für sich, dieses Portrait an Hand der Akten zu überprüfen. Hier galt es, eine isolierte Notiz, wenn auch in Kürze, in ihren literarischen, biographischen und historischen Zusammenhang zu rücken. Sie wirkt dann weniger antiquarisch als es zu Anfang schien, und sie gibt, abgesehen von dem hier nicht vermittelbaren Reiz des autographen Originals wieder einmal, so unbedeutend sie an und für sich ist, Anlaß zum Nachdenken über die ambivalente Stellung dieser Humanisten zwischen dem landesfürstlichen Hof und ihrer eigenen bürgerlichen Welt.